

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 27. März 2023

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	58	Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	22
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	51	Gramling, Fabian (CDU/CSU)	9, 92
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	19	Grübel, Markus (CDU/CSU)	65, 66
Bachmann, Carolin (AfD)	103	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	23
Baum, Christina, Dr. (AfD)	76	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	37
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85	Heil, Mechthild (CDU/CSU)	38
Beckamp, Roger (AfD)	33	Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	10
Bernhard, Marc (AfD)	2, 3, 4	Helfrich, Mark (CDU/CSU)	39
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	20, 86	Hess, Martin (AfD)	40, 41
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	21	Hierl, Susanne (CDU/CSU)	11
Bleck, Andreas (AfD)	62	Holm, Leif-Erik (AfD)	12, 93
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	77, 78, 79	Kießling, Michael (CDU/CSU)	24
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	87	Klößner, Julia (CDU/CSU)	13
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	34, 35	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	14, 101
Cotar, Joana (fraktionslos)	80	Korte, Jan (DIE LINKE.)	25, 55
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	88	Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	73
Dietz, Thomas (AfD)	81	Lehmann, Jens (CDU/CSU)	42, 67
Erndl, Thomas (CDU/CSU)	52	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	15
Färber, Hermann (CDU/CSU)	72	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	104
Föhr, Alexander (CDU/CSU)	36, 82	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	94
Friedrich, Hans-Peter, Dr. (Hof) (CDU/CSU)	5	Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	26
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	6	Müller, Axel (CDU/CSU)	27
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	63, 64	Müller, Florian (CDU/CSU)	16
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	89, 90, 91	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	60
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	7	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	53
Görke, Christian (DIE LINKE.)	8	Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	43, 44
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	59	Nolte, Jan Ralf (AfD)	68, 69
		Oster, Josef (CDU/CSU)	95
		Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	28

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	45	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	1
Rachel, Thomas (CDU/CSU)	17	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	74, 75
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	96	Storch, Beatrix von (AfD)	83, 102
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	97	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	99
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	29, 54	Tillmann, Antje (CDU/CSU)	31
Renner, Martina (DIE LINKE.)	46, 47	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	32
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	18, 98	Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	70, 71
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	61	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	56
Schauws, Uille (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48	Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU)	84
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	49	Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	100
Schön, Nadine (CDU/CSU)	30	Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	57
Seidler, Stefan (fraktionslos)	50		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) 1	Tillmann, Antje (CDU/CSU) 24
	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) 25
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Bernhard, Marc (AfD) 1, 2, 3	Beckamp, Roger (AfD) 25
Friedrich, Hans-Peter, Dr. (Hof) (CDU/CSU) 3	Bünger, Clara (DIE LINKE.) 26
Frömming, Götz, Dr. (AfD) 4	Föhr, Alexander (CDU/CSU) 27
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) 5	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) 28
Görke, Christian (DIE LINKE.) 5	Heil, Mechthild (CDU/CSU) 29
Gramling, Fabian (CDU/CSU) 5	Helfrich, Mark (CDU/CSU) 29
Heilmann, Thomas (CDU/CSU) 6	Hess, Martin (AfD) 30, 31
Hierl, Susanne (CDU/CSU) 7	Lehmann, Jens (CDU/CSU) 32
Holm, Leif-Erik (AfD) 7	Nicolaisen, Petra (CDU/CSU) 32, 33
Klößner, Julia (CDU/CSU) 9	Peterka, Tobias Matthias (AfD) 33
Knoerig, Axel (CDU/CSU) 9	Renner, Martina (DIE LINKE.) 34, 35
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.) 10	Schauws, Uille (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... 35
Müller, Florian (CDU/CSU) 10	Schmidt, Jan Wenzel (AfD) 38
Rachel, Thomas (CDU/CSU) 11	Seidler, Stefan (fraktionslos) 39
Rohwer, Lars (CDU/CSU) 12	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Amthor, Philipp (CDU/CSU) 13	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
Biadacz, Marc (CDU/CSU) 14	Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.) 40
Bilger, Steffen (CDU/CSU) 15	Erndl, Thomas (CDU/CSU) 40
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU) 15	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) 41
Güntzler, Fritz (CDU/CSU) 17	Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.) 41
Kießling, Michael (CDU/CSU) 18	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
Korte, Jan (DIE LINKE.) 19	Korte, Jan (DIE LINKE.) 42
Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU) 21	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) 43
Müller, Axel (CDU/CSU) 22	Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU) 44
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 23	
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.) 23	
Schön, Nadine (CDU/CSU) 24	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Abraham, Knut (CDU/CSU)	45
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	45
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	47
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	48
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Bleck, Andreas (AfD)	49
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	49, 50
Grübel, Markus (CDU/CSU)	50, 51
Lehmann, Jens (CDU/CSU)	51
Nolte, Jan Ralf (AfD)	52, 53
Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	53, 54
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Färber, Hermann (CDU/CSU)	55
Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	55
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	56
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Baum, Christina, Dr. (AfD)	57
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	58, 59
Cotar, Joana (fraktionslos)	60
Dietz, Thomas (AfD)	60
Föhr, Alexander (CDU/CSU)	60
Storch, Beatrix von (AfD)	61
Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU)	62
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	63
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	64
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	64
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65, 66
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	66
Holm, Leif-Erik (AfD)	67
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	67
Oster, Josef (CDU/CSU)	67
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	68
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	68
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	69
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	69
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	70
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	70
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Storch, Beatrix von (AfD)	76

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen		Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	78
Bachmann, Carolin (AfD)	77		

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Ankündigung der Deutschen Welle, aufgrund aufgebrauchter finanzieller Reserven im Jahr 2024 in erheblichem Umfang Einsparungen vorzunehmen und Stellen zu streichen, vor dem Hintergrund der Zusage im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, den „erfolgreichen Ausbau der Deutschen Welle“ fortzusetzen (www.dwdl.de/nachrichten/92193/limbourg_kuendigt_entlassungen_bei_der_deutschen_welle_an), und was plant sie zu tun, um dieser Entwicklung vorzubeugen?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 27. März 2023

Die Bundesregierung hat in dieser Legislaturperiode den Zuschuss an die Deutsche Welle von rund 390 Mio. Euro im Jahr 2021 auf gut 408 Mio. Euro im Jahr 2023 erhöht. Sie hat die von der Deutschen Welle angekündigten betrieblichen Veränderungen im Rahmen der digitalen Transformation des Senders zur Kenntnis genommen und wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Verwaltungs- und Rundfunkrat der Deutschen Welle mit der Intendanz der Deutschen Welle weiter über deren Umsetzung beraten. Wie alle Medienanbieter zwingt die Digitalisierung auch die Deutsche Welle zu Anpassungen ihrer Struktur und Ausrichtung. Es ist Aufgabe des Intendanten, diesen Veränderungsprozess im Lichte der finanziellen Rahmendaten zu gestalten und sozialverträgliche Lösungen sicherzustellen. Hinsichtlich der Finanzausstattung durch den Bund wird auf das noch laufende Haushaltsaufstellungsverfahren für den Bundeshaushalt 2024 hingewiesen. Eine Entscheidung über die Höhe des Bundeszuschusses an die Deutsche Welle für das Jahr 2024 steht noch aus und obliegt letztlich dem Deutschen Bundestag als Haushaltsgesetzgeber.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

2. Abgeordneter
Marc Bernhard
(AfD)
Ist mittels Bundesgesetz die äußere Abschaltung von flexiblen Stromerzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen in privaten Haushalten oder kleinen Unternehmen (etwa durch den Stromversorger aber auch Sicherheitsbehörden des Bundes) über die Smart-Meter-Gateways gesetzlich geregelt, oder plant die Bundesregierung eine gesonderte Regelung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 27. März 2023**

Die Verantwortung für einen sicheren Systembetrieb liegt grundsätzlich bei den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB). Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist, sind die Betreiber der Übertragungsnetze dementsprechend berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch netz- und marktbezogene Maßnahmen (u. a. Redispatch, Regelleistung, vertraglich vereinbarte abschaltbare Lasten) sowie zusätzliche Reserven zu beseitigen (§ 13 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG). Die Verpflichtungen und Berechtigungen nach § 13 EnWG gelten entsprechend auch für Verteilnetzbetreiber, soweit sie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung in ihrem Netz verantwortlich sind (§ 14 EnWG). Zu diesen Verpflichtungen und Berechtigungen zählt auch das Reduzieren bzw. Abschalten von Erzeugungsanlagen. Dies erfolgt auf Anweisung durch den Netzbetreiber, beispielsweise im Rahmen des Redispatch.

Lässt sich eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 EnWG nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind die Betreiber der Übertragungsnetze im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 12 Absatz 1 EnWG berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen (§ 13 Absatz 2 EnWG).

Als letzte Möglichkeit beinhaltet die Kaskade nach § 13 Absatz 1 und 2 EnWG den unfreiwilligen Lastabwurf. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass die Netzbetreiber diese Maßnahme ergreifen müssen, dient dies dem übergeordneten Ziel, das Stromnetz stabil zu halten und die Wiederversorgung aller Verbraucher möglichst schnell wieder gewährleisten zu können.

Zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Gegenzug für Netzentgeltreduzierungen enthält § 14a EnWG entsprechende Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur zur weiteren Ausgestaltung des Themenkomplexes. Gemäß § 14 Absatz 4 EnWG muss die Steuerung entsprechend den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes über ein Smart-Meter-Gateway erfolgen.

3. Abgeordneter **Marc Bernhard** (AfD) Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, wie hoch die Gesamtkosten für den Einbau von Smart-Metern in privaten Haushalten für den Messstellenbetreiber sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 27. März 2023**

Die Gesamtkosten für den Rollout hängen vom Gesamt-Rolloutvolumen ab. Das Rolloutvolumen wiederum wird bestimmt von den Rolloutstrategien der Messstellenbetreiber. Diese haben jeweils die Möglichkeit, den sogenannten Pflichtrollout um optionale Rolloutkomponenten

zu ergänzen. Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) stellt dabei Kostentransparenz sicher: Die Kosten, die der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Kunden für die Standardleistungen wie Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle in Rechnung stellen darf, werden durch das MsbG mittels Preisobergrenzen gedeckelt.

4. Abgeordneter
Marc Bernhard
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Informationen über die Gesamtkosten für die notwendige Infrastruktur zur Nutzung der Smart-Meter durch externe Nutzer bzw. SMGW-Administratoren (SMGW = Smart-Meter-Gateway), und wie hoch diese Kosten sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 27. März 2023**

Die Nutzung intelligenter Messsysteme (iMSys) erfordert die Teilnahme an der Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur (SM-PKI), die den Nutzern der iMSys (SMGW-Administratoren, Messstellenbetreiber, externe Marktteilnehmer und auch die SMGW selbst) elektronische Zertifikate zur gegenseitigen Authentisierung und Absicherung der Kommunikation zur Verfügung stellt. Die Zertifikate werden durch Zertifizierungsdiensteanbieter (Sub Certification Authority, kurz: Sub-CA) den Teilnehmern der SM-PKI zur Verfügung gestellt. Die Sub-CAs werden unter Aufsicht des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI durch privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen betrieben, die für ihre Dienstleistungen Gebühren erheben. Derzeit sind insgesamt zwölf Unternehmen beim BSI als Sub-CA-Betreiber registriert. So ist sichergestellt, dass die Preise wettbewerblich gebildet werden.

5. Abgeordneter
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
(CDU/CSU)
- Wie viele Netzausbauvorhaben auf der Übertragungsebene (Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung – HGÜ – und Drehstrom; bitte Angabe in Kilometern) wurden in den vergangenen zehn Jahren jährlich fertiggestellt, und wie viele Netzausbauvorhaben auf der Übertragungsebene (HGÜ und Drehstrom; bitte Angabe in Kilometern) müssen künftig jährlich fertiggestellt werden mit Blick auf den Netzentwicklungsplan 2037/2045 und das angestrebte „Klimaneutralitätsnetz 2045“?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 30. März 2023**

Für die 119 im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) und Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) enthaltenen Netzausbauvorhaben sowie für weitere 33 Offshore-Anbindungsleitungen liegen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nach dem Netzausbau-Controlling die nachfolgenden Angaben zu fertiggestellten Leitungskilometern vor.

Bei den Angaben zu fertiggestellten Leitungskilometern ab dem Jahr 2023 handelt es sich um Prognosewerte zum Stand viertes Quartal 2022.

Tabelle 1: Fertiggestellte Leitungskilometer aller BBPIG- und EnLAG-Vorhaben sowie Offshore-Anbindungsleitungen

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Kilometer	136	210	1.321	40	239	414	422	188	413	461

Tabelle 2: Geplante fertig zu stellende Leitungskilometer aller BBPIG- und EnLAG-Vorhaben sowie Offshore-Anbindungsleitungen

Jahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Kilometer	825	681	851	1.592	1.996	1.715	1.577	2.251	927	206

Jahr	2033	2034	2035	2036	2037	2038
Kilometer	199	0	571	0	0	34

Die Übertragungsnetzbetreiber haben am 24. März 2023 ihren ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 veröffentlicht, der auch den Netzausbaubedarf bis zum Jahr 2045 für ein Klimaneutralitätsnetz in den Blick nimmt. Der Entwurf des Netzentwicklungsplans enthält zusätzliche neue landseitige Maßnahmen von insgesamt circa 7.000 Leitungskilometern und für Offshore-Anbindungen circa 6.000 Leitungskilometer. Die Übertragungsnetzbetreiber geben im Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 für fast alle zusätzlichen Netzmaßnahmen eine geplante Inbetriebnahme bis zum Jahr 2037 an.

6. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Worin unterscheiden sich die vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck am 15. März 2023 im „ARD-Morgenmagazin“ erwähnten und von ihm im März 2023 an andere Bundesministerien versandten Gesetzentwürfe zum Verbot von Öl- und Gasheizungen, von jenen Entwürfen, die bereits im Februar 2023 veröffentlicht wurden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 30. März 2023

Die Energiewende im Wärmebereich ist ein zentraler Schlüsselbereich für die Erreichung der klimapolitischen Ziele und für die Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieimporten. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sah deshalb vor, dass ab dem Jahr 2025 jede neu eingebaute Heizung auf Basis von 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden muss. Die Regierungskoalition hat vor dem Hintergrund des russischen Angriffs auf die Ukraine entschieden, diese Vorgabe um ein Jahr auf 2024 vorzuziehen. Die Ressortabstimmung wurde am 7. März 2023 eingeleitet. Zuvor bekannt gewordene Entwürfe entsprachen Arbeitsständen und werden nicht kommentiert.

Demnächst wird die Länder- und Verbändeanhörung gestartet und entsprechend § 48 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bun-

des Ministerien auch den Fraktionen der dann aktualisierte Gesetzentwurf zur Kenntnis zugeleitet.

7. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Wie ist auf europäischer Ebene der aktuelle Sachstand hinsichtlich der Abschaffung der Zeitumstellung, und inwieweit bemüht sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene aktiv um die Abschaffung der Zeitumstellung?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 27. März 2023**

Die Beratungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Abschaffung der Zeitumstellung ruhen seit Frühjahr 2019. Die Europäische Kommission hat zu dem Vorschlag bislang noch keine europaweite Folgenabschätzung vorgelegt. Das Fehlen dieser Abschätzung und unterschiedliche Interessen der Mitgliedstaaten aufgrund geographischer Lage machen einen diesbezüglichen Gemeinsamen Standpunkt des Rates auf absehbare Zeit unwahrscheinlich.

Ohne greifbare Ansatzpunkte ist eine europäische Lösung (d. h. Abschaffung der harmonisierten Zeitumstellung) derzeit unwahrscheinlich.

Deutschland wird ein harmonisiertes Vorgehen in Europa, das Zeitinseln vermeidet, unterstützen.

8. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Wie ist einerseits der konkrete Stand der Ausschreibung zur Ertüchtigung der Pipeline der PCK Raffinerie GmbH von Rostock nach Schwedt und andererseits der Stand der Verhandlungen mit der Europäischen Kommission hinsichtlich der beihilferechtlichen Genehmigung der Ertüchtigung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 31. März 2023**

Das Management der PCK Raffinerie finalisiert derzeit mit den Raffinerie-Eigentümern eine aktualisierte Liste an erforderlichen Ertüchtigungsprojekten mit Blick auf Pipeline, Hafen und Raffinerie. Sobald diese aktualisierte Liste vorliegt, aus der sich der Umfang der gewünschten Beihilfe ergibt, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz diese Informationen in die Gespräche mit der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Genehmigung einfließen lassen.

9. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die drei noch laufenden Kernkraftwerke „einsatzbereit“ (vgl. www.tagesspiegel.de/politik/ausstiegsdatum-naht-endet-am-15-april-das-atomkraftzeitalter-in-deutschland-9484262.html) zu halten, und wenn ja, welche (bitte die geplanten Maßnahmen sowie die Finanzierungsquellen nach Standorten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 30. März 2023**

Nein.

10. Abgeordneter
Thomas Heilmann
(CDU/CSU)
- Darf – ohne Streichung des Förderanspruchs – in einen Stromspeicher, der gemeinsam mit einer Photovoltaikanlage einen Zuschlag bei einer Innovationsausschreibung erhalten hat, Strom aus einer Windenergieanlage eingespeichert werden, wenn der Strom direkt von der Windenergieanlage in den Speicher fließt, ohne das öffentliche Netz zu nutzen, und wäre es ohne Verlust des Förderanspruchs möglich, mit der bezuschlagten Photovoltaik-Speicher-Anlagenkombination in den Wintermonaten vorübergehend in die sonstige Direktvermarktung zu wechseln und in dieser Windstrom von der Windenergieanlage einzuspeichern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 27. März 2023**

Für die Beantwortung von Fragen zu konkreten Förderansprüchen aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind grundsätzlich die jeweiligen Anschlussnetzbetreiber zuständig. Die verbindliche Rechtsauslegung obliegt zudem den zuständigen Gerichten. Seitens der Bundesregierung kann dazu daher nur abstrakt-generell und unverbindlich Stellung genommen werden. Ein konkreter Anspruch kann aus der Auskunft nicht abgeleitet werden.

Für die Zeiten, in denen für den in der Anlagenkombination erzeugten Strom eine Förderung in Anspruch genommen wird, müssen die Anlagen der Anlagenkombination nach den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie der Innovationsausschreibungsverordnung betrieben werden. Dies beinhaltet, dass der Speicher nur mit Strom aus der Anlagenkombination befüllt werden darf.

Verzichtet der Anlagenbetreiber hingegen auf eine Förderung für Strom aus der Anlagenkombination, so ist er hinsichtlich der Befüllung des Speichers frei. Eine Vergütung erfolgt dann jedoch für keine erzeugte Kilowattstunde.

Ein Wechsel zwischen den beiden genannten Vermarktungsformen ist monatlich möglich.

11. Abgeordnete
Susanne Hierl
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen (bitte einzeln aufschlüsseln) plant die Bundesregierung, um sondergenehmigungspflichtige Transporte von Bauteilen von Windkraftanlagen zu entbürokratisieren und so zu erleichtern, nachdem der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck im Interview in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 22. März 2023 auf Seite 17 mit Bezug zur Windkraft angekündigt hat, „Aber wir arbeiten an allen Ecken und Enden, weiter zu beschleunigen was geht. Von den Verfahren bis zum Transport. Derzeit ist zum Beispiel der Verkehr ein Problem. Die Riesenbauteile müssen ja auch transportiert werden.“?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 29. März 2023**

Die Herausforderungen bei der Genehmigung und Durchführung von Groß- und Schwerlasttransporten (GST), insbesondere im Bereich Windenergieanlagenbauteile, werden derzeit in interministeriellen Arbeitsgruppen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sowie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) gemeinsam diskutiert. Erste konkrete Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der GST, die alle Verkehrsträger umfassen, sind in Kapitel 10 des BMWK-Entwurfs eines Eckpunktepapiers zum 1. Windkraftgipfel vom 22. März 2023 aufgeführt. Das Eckpunktepapier kann unter www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/eckpunkte-einer-windenergie-an-land-strategie.pdf abgerufen werden. Bis zum 6. April 2023 können Länder und Verbände Stellungnahmen zu den Eckpunkten einreichen. Anschließend wird das BMWK einen Entwurf der Windenergie-an-Land-Strategie erarbeiten und diesen mit den Ressorts abstimmen.

12. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wann hat die Bundesregierung erstmals die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns über ihre Pläne für ein FSRU-Terminal (FSRU = Floating Storage and Regasification Unit) vor der Küste Rügens sowie dessen Anbindung per Pipeline mit Lubmin in Kenntnis gesetzt, und zu welchen weiteren Terminen wurde seitdem das Vorhaben zwischen Vertretern der Bundesregierung und des Landes Mecklenburg-Vorpommern erörtert (bitte unter Angabe der Gesamtanzahl der stattgefundenen Gespräche und die 13 ersten Gespräche jeweils aufgeschlüsselt nach Datum und beteiligten Ministerien oder Vertretern)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 31. März 2023**

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und

Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihren Antworten auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksachen 18/1174 und 20/5393). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Unterhalb der Leitungsebene gab es aufgabenbedingt vielfältige dienstliche Kontakte von Vertretern bzw. Vertreterinnen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und der Ressorts zum Land Mecklenburg-Vorpommern. Eine vollständige und umfassende Aufstellung über all diese Kontakte existiert nicht und kann aufgrund fehlender Recherchierbarkeit, z. B. wegen Personalwechsel, auch nicht erstellt werden. Eine Auflistung von Einzelterminen der Ressorts unterhalb der Leitungsebene erfolgt daher nicht.

Eine Gesamtzahl an stattgefundenen Gesprächen kann aus diesen Gründen nicht angegeben werden.

Die Standortauswahl für alle potenziellen Standorte der Floating Storage and Regasification Units (FSRUs) wurde ab Frühjahr 2022 umfassend diskutiert. Die Diskussionen um die Möglichkeit eines Standortes in der Ostsee und damit verbundene Konkretisierungen des Standortes verliefen in einem Prozess mit regelmäßiger Rückkopplung zwischen Bund und Land. In diesem Rahmen fanden auch Termine zwischen Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung und Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns statt. Grundsätzliche Gespräche zu der Thematik fanden erstmals am 31. März 2022 statt. Die 13 ersten Gespräche sind mit Datum an der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Der Abfragezeitraum wurde auf den 24. Februar 2022 bis 16. März 2023 eingegrenzt.

Datum	Vertreter/Vertreterin der Bundesregierung	Teilnehmer Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns
31. März 2022	Staatssekretär Dr. Jörg Kukies	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
27. April 2022	St Kukies	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
20. Mai 2022	Bundesminister Dr. Robert Habeck, Parlamentarischer Staatssekretär Michael Kellner	Staatskanzlei; Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
13. Juni 2022	Bundeskanzler Olaf Scholz	Staatskanzlei (im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz Ost)
29. Juli 2022	BM Habeck	Staatskanzlei; Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
31. August 2022	BM Habeck	Staatskanzlei; Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Datum	Vertreter/Vertreterin der Bundesregierung	Teilnehmer Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns
19. September 2022	BM Habeck	Staatskanzlei
29. September 2022	St Kukies	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
6. Oktober 2022	St Kukies	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
8. November 2022	BM Habeck	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
18. November 2022	BM Habeck	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
25. November 2022	BM Habeck	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
15. Dezember 2022	BM Habeck	Staatskanzlei

13. Abgeordnete **Julia Klöckner** (CDU/CSU) Wie viele Referatsleitungen – ab Besoldungsgruppe A 15 aufwärts – wurden im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz seit dem 8. Dezember 2021 ohne Ausschreibung besetzt, und warum erfolgte in diesen Fällen keine Ausschreibung?

Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk vom 24. März 2023

Seit dem 8. Dezember 2021 wurden in neun Fällen Referatsleiterpositionen ohne vorherige Ausschreibung besetzt, weil jeweils die Wahrnehmung der Funktion ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Bundesminister erforderte. Darüber hinaus wurden im Rahmen der üblichen Rotation weitere Referatsleiterpositionen ohne vorherige Ausschreibung durch statusgleiche Umsetzung besetzt.

14. Abgeordneter **Axel Knoerig** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, warum der Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Twistringen, die über die Kommunalrichtlinie möglich ist (www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/erstellung-einer-kommunalen-waermeplanung), nicht fördert bzw. ab wann eine Förderzusage wieder erfolgen wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 29. März 2023

Am 12. Januar 2023 hat die Stadt Twistringen im genannten Förderschwerpunkt einen Antrag beim Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH eingereicht. Der Antrag befindet sich dort derzeit in der finalen Bearbeitung, so dass der von der Stadt Twistringen anvisierte Projektstart zum 1. Januar 2024 in Aussicht gestellt werden kann. Ein entsprechender Bescheid wird demnächst an die Stadt versandt.

15. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Für welche Länder und in welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Anträge auf Garantien für Ungebundene Finanzkredite (UFK-Garantien) im Zusammenhang mit LNG-Lieferungen (LNG = Flüssigerdgas) nach Deutschland gestellt?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 27. März 2023**

Garantien für Ungebundene Finanzkredite (UFK-Garantien) werden zugunsten einer Bank auf der Basis risikoadäquater Prämien übernommen, die ein Rohstoffvorhaben im Ausland finanziert. Die UFK-Garantien sichern Kreditgeber von Rohstoffvorhaben im Ausland gegen wirtschaftliche und politische Kreditausfallrisiken ab. Die UFK-Garantien sind zentraler Bestandteil der Rohstoffstrategie der Bundesregierung. Als Teil der Rohstoffstrategie hat die Bundesregierung die Möglichkeit geschaffen, UFK-Garantien im Bereich der Rohstoffförderung auch bei nicht-projektbezogenen Unternehmensfinanzierungen anzuwenden.

Förderungswürdig ist der Rohstoffbezug, der durch einen langfristigen Abnahmevertrag zwischen einem ausländischen Produzenten oder Händler mit einem deutschen Abnehmer gesichert wird.

Die Bundesregierung hat bisher über einen Antrag auf Übernahme einer Garantie für Ungebundene Finanzkredite (UFK-Garantie) im Zusammenhang mit der Lieferung von Flüssigerdgas (LNG) in Höhe von 3 Mrd. US-Dollar positiv entschieden. Hierbei wurde erstmalig eine UFK-Garantie für die Finanzierung übernommen, bei der Mittel nicht an ein konkretes Investitionsvorhaben gebunden sind und somit keinem Land zugerechnet werden können.

Die Bundesregierung hat den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages unter Tagesordnungspunkt 35 seiner 31. Sitzung am 19. Oktober 2022 vor der Übernahme dieser UFK-Garantie unterrichtet (BMF-Vorlage 233/2022 – VS-NfD; Ausschussdrucksache 20(8)2146).

16. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung, den Betrieb sowie die Erweiterung von Biogas-Bestandsanlagen zu fördern oder den Bau von Biogas-Neuanlagen („Repowering“) in dem Sinne anzureizen, dass diese wirtschaftlich in der Anschaffung und dem Betrieb sind und entsprechend Planungssicherheit für den Betreiber bieten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 30. März 2023**

Die Investition und der Betrieb von Biogas-Neuanlagen sowie die Erweiterung von Biogas-Bestandsanlagen werden bereits seit vielen Jahren über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert. Die Förderung erfolgt entweder in Form einer Festvergütung in Cent pro erzeugter und ins Netz eingespeister Kilowattstunde oder in Form eines anzulegenden Wertes, ebenfalls in Cent pro Kilowattstunde nach erfolgreicher Teilnahme an den Biomasse-Ausschreibungen. Bei Neuanlagen wird die

EEG-Vergütung für 20 Jahre und für Bestandsanlagen für zehn Anschlussjahre gewährt. Die Höhe der EEG-Förderung ist so ausgestaltet, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben des europäischen Umwelt- und Energiebeihilferahmens gewährt wird. Ergänzend hierzu sind vor dem Hintergrund der Ukraine-Krise Sonderregelungen im sog. Energiesicherungsgesetz 3.0 enthalten, welche baurechtliche Erleichterungen für die Privilegierung von Biomasseanlagen im Außenbereich befristet bis Ende 2024 ermöglichen.

Gegenwärtig sind rund 11.500 Biogasanlagen mit einer installierten Leistung von 5,9 Gigawatt und einer Stromerzeugung von rund 29 Terawattstunden in Betrieb. Die Stromerzeugung aus Biogas macht damit rund 12 Prozent der gesamten erneuerbaren Stromerzeugung in Deutschland aus. Das EEG ist das entscheidende Instrument für die Investitionssicherheit in Erneuerbare-Energien-Anlagen im Stromsektor. Die Nutzung von Biomasse ist im Übrigen Gegenstand der nationalen Biomassestrategie.

17. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die negativen Folgen für die Umwelt und die kolumbianische indigene Bevölkerung vor dem Hintergrund der über 300 Prozent gestiegenen Steinkohle-Importe aus Kolumbien nach Deutschland von 2021 bis 2022 (www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Energie/Verwendung/Tabelle/einfuhr-steinkohle-zeitreihe.html), und welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher ergriffen, um auf diese Schäden, die mit der Förderung von Steinkohle in Kolumbien einhergehen (www.bund.net/themen/aktuelle-s/detail-aktuelles/news/interview-immer-mehr-kohle-aus-kolumbien-anwohnerinnen-kaempfen-gegen-neues-abbaugebiet/), zu reagieren?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 31. März 2023**

Die Bundesregierung hat Kenntnis von den genannten Berichten der Nichtregierungsorganisationen und indigenen Gemeinschaften. Die deutsche Botschaft in Kolumbien macht sich ebenfalls regelmäßig ein Bild über die Lage in den Kohlegebieten.

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und die daraus resultierenden Veränderungen auf dem globalen Energiemarkt führen kurzfristig zu einer steigenden Nachfrage nach kolumbianischer Kohle. Auf längere Sicht will das Land sein enormes Potenzial an erneuerbaren Energien, insbesondere Sonne und Wind, nutzen und aus fossilen Energieträgern aussteigen. Die Bundesregierung begrüßt, dass die kolumbianische Regierung unter Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen eine sozial gerechte ökologische und wirtschaftliche Transformation anstrebt.

Die Bundesregierung unterstützt Kolumbien dabei, eine erfolgreiche Energiewende und Klimapolitik im Land umzusetzen. So befasst sich das im Jahr 2022 gestartete globale Projekt der Internationalen Klimaschutzinitiative „Just Energy Transition in Coal Regions Interregional Platform“ mit dem Strukturwandel und der wirtschaftlichen Diversifizie-

rung von Kohleregionen. Das Projekt wird die Kohleregionen La Guajira und El Cesar mit technischer Hilfe und Analysen im Bereich Arbeits- und Beschäftigungspolitik unterstützen. Darüber hinaus zielt das Projekt auf die Unterstützung des sozialen Dialogs ab. Das Konsortium wird das Projekt vor Ort u. a. mit lokalen Gewerkschaften durchführen. Die Kohleregionen werden zu einem internationalen Netzwerk von Kohleregionen eingeladen, das den gegenseitigen Wissensaustausch insbesondere als South-South-Cooperation stärken soll. Zudem haben die kolumbianische Regierung und die Internationale Arbeitsorganisation ILO eine Übereinkunft über „Green Jobs and a just transition“ unterzeichnet.

Die Bundesregierung strebt darüber hinaus an, mit Kolumbien eine ressortgemeinsame Klimapartnerschaft zu schließen und die Zusammenarbeit im Klima-, Wald- und Biodiversitätsschutz zu intensivieren. Im Rahmen der angestrebten Klimapartnerschaft wird die Bundesregierung ihren Energiedialog mit Kolumbien ausweiten und Gespräche zum Abschluss einer Energiepartnerschaft führen. Ziel ist es, Kolumbien beim Markthochlauf einer grünen Wasserstoff-Wirtschaft zu begleiten und die Kooperation deutscher und kolumbianischer Unternehmen bei der Wasserstoff-Produktion zu unterstützen. Die Bundesregierung misst in der Zusammenarbeit mit Kolumbien dem Menschenrechtsschutz und der Berücksichtigung von vulnerablen und benachteiligten Gruppen besondere Bedeutung bei.

18. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Welche konkrete Bedeutung hat das zukünftig ausgebaute und erweiterte LNG-Terminal in Lubmin (www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorprogramm/LNG-Terminal-in-Lubmin-Das-Gas-stromt-ins-deutsche-Netz,lubminlng106.html) für die gesamte europäische Gasversorgung, und welche Gespräche mit konkreten Zusagen gab es von Seiten der Bundesregierung mit tschechischen Regierungsvertretern (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/lng-terminal-eroeffnet-2157792)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 29. März 2023**

Das private Terminal für Flüssigerdgas (LNG), auf das in den zitierten Meldungen verwiesen wird, ist wie alle schwimmenden Flüssiggas-terminals in die angenommene Entwicklung der Gasbedarfe und Gasimporte eingebettet. Hierbei spielen auch europäische Erwägungen, insbesondere zum Bedarf osteuropäischer Staaten, eine Rolle. Für weitere Informationen wird auf den „Bericht des Bundeswirtschafts- und Klimaschutzministeriums zu Planungen und Kapazitäten der schwimmenden und festen Flüssigerdgasterminals“ verwiesen, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20230303-lng-bericht.pdf) veröffentlicht wurde. Hinsichtlich der LNG-Planungen befindet sich die Bundesregierung mit tschechischen Regierungsvertretern im Austausch.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

19. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)
- Wie aktualisiert die Bundesregierung ihre Antwort auf meine Schriftliche Frage 39 auf Bundestagsdrucksache 20/5942 im Lichte der aktuellen Entwicklung, dass die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV dem Bundesministerium der Finanzen nunmehr nach hiermit meiner vorgetragenen Kenntnis mit Schreiben vom 14. März 2023 eine „vollumfängliche, einschränkungsfreie Befreiung vom Steuergeheimnis hinsichtlich aller im Bundesministerium der Finanzen geführten Akten zum Schenkungsteuerfall [der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV]“ erteilt hat, und mit welchem Inhalt gab es – insoweit als erneuerte Fragestellung – in der Vergangenheit einen Austausch zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu steuerrechtlichen Vorgängen rund um die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV (bitte relevante Kontaktaufnahmen wie z. B. Korrespondenz, Treffen und Telefonate unter Nennung von Datum und beteiligten Referaten auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 30. März 2023

Der Vollzug der Erbschaft- und Schenkungsteuer erfolgt nach dem Grundgesetz durch die Länder in landeseigener Verwaltung. In diesem Bereich hat das Bundesministerium der Finanzen keine Fachaufsicht über die Landesfinanzbehörden.

Zwischen dem Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Bundesministerium der Finanzen hat Schriftverkehr stattgefunden, in dem das Bundesministerium der Finanzen am 1. Juni 2022 auf die Geschäftsordnung zur Regelung der Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern nach § 21a Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes (GO-Bund/Länder) verwiesen und am 28. Februar 2023 hinsichtlich der vom Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigten Beantwortung von Presseanfragen zur Kommunikation zwischen den Fachreferaten des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern und dem Bundesministerium der Finanzen Stellung genommen hat. Mit Schreiben vom 20. März 2023 informierte das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern über die beabsichtigte Offenlegung des Schriftverkehrs zwischen dem Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern und dem Bundesministerium der Finanzen zu der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV durch Vorlage an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss Mecklenburg-Vorpommern sowie im Rahmen einer Akteneinsicht der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV. Zudem gab es telefonische Sachstandsfragen des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der Beantwortung seiner Schreiben. Die Telefonvermerke des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern wurden dem Bundesministerium der Finanzen am 28. März 2023 zur Information übersendet. Eine Abstimmung einer einheitlichen Rechtsauf-

fassung hat zwischen Bundesministerium der Finanzen und Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern nicht stattgefunden.

An einer Offenlegung beteiligter Referate besteht kein berechtigtes Informationsinteresse, weil das parlamentarische Fragerecht die Verantwortlichkeit der Bundesregierung als Ganze dem Parlament gegenüber betrifft.

20. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Wie viele Öl- und Gasheizungen bestehen in den Gebäuden der Bundesregierung, und plant die Bundesregierung, diese auszutauschen (bitte nach Bundeskanzleramt und den verschiedenen Bundesministerien aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 27. März 2023

Die Wärmeversorgung in den Gebäuden der Bundesministerien in Bonn und Berlin erfolgt grundsätzlich mit Fernwärme. Hiervon ausgenommen sind folgende Gebäude:

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) am Standort Kapelle-Ufer 1 in Berlin wird mit Erdgas versorgt, das in erster Linie dem Betrieb einer energieeffizienten Brennstoffzelle zur Wärme- und Stromerzeugung dient und daher keine konventionelle Gasheizung darstellt. Eine Umrüstung der Energieerzeugungssysteme zur Nutzung von Wasserstoff sowie die Umstellung von Erd- auf Biogas werden durch das BMBF derzeit geprüft. In Bonn ist für den Standort des BMBF in den Kreuzbauten eine kurzfristige Umstellung der derzeitigen Wärmeversorgung von Gas auf Fernwärme geplant.

Die durch das Auswärtige Amt (AA) für die Akademie Auswärtiger Dienst genutzte Liegenschaft Villa Borsig, Berlin, wird durch eine Gasheizung beheizt, die durch eine Pelletheizung unterstützt wird. Eine Umstellung auf Fernwärme ist aufgrund der räumlichen Lage dieser Liegenschaft derzeit nicht geplant.

In einem Nebengebäude des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) Römerhof, Dahlmannstraße 4 in Bonn mit einer Fläche von 114 m² wird eine Gasheizung betrieben. Aus wirtschaftlichen Überlegungen ist derzeit eine Umrüstung dieser Heizung nicht vorgesehen. Im Übrigen wird die Liegenschaft Dahlmannstraße 4 mit Fernwärme beheizt.

In den für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) angemieteten Liegenschaften Schöneberger Ufer 75, Berlin, und Rochusstraße 8 bis 10, Bonn, ist derzeit eine Umrüstung der bestehenden (Erd-)Gasheizung durch den (privaten) Eigentümer nicht vorgesehen.

In einem in Bonn angemieteten Gebäude Am Propsthof 78a, das unter anderem durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) genutzt wird, besteht ebenfalls eine Gasheizung. Eine eventuelle Umstellung der Heizungsanlage liegt in der Hand der Vermieter.

Die Liegenschaft des Bundeskanzleramtes (BKAm) Willy-Brandt-Straße 1, Berlin, die bislang mit Heizöl beheizt wird, soll im Zuge der energetischen Erneuerung der Anlagentechnik ebenfalls auf Fernwärme um-

gestellt werden. Die Planungen hierzu sehen einen Anschluss an das Fernwärmenetz spätestens im Jahr 2024 vor.

21. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Wie viele aus dem Bundeshaushalt 2023 finanzierte Personalstellen sind den Beauftragten und Koordinatoren der Bundesregierung zugeordnet (bitte nach Stellen- und Personalmittel aufschlüsseln), und welche Vergütung erhalten insgesamt alle Beauftragten und Koordinatoren für ihre Tätigkeit im Monat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 27. März 2023

In der Anlage 1 sind die Beiträge der betroffenen Bundesministerien, die auf einer Ressortabfrage beruhen, aufgeführt. Ressorts, die in der Anlage 1 nicht aufgeführt sind, haben entweder Fehlanzeige gemeldet bzw. haben in der vorgegebenen Frist keine Beiträge geliefert.*

Die monatliche Vergütung aller Beauftragten und Koordinatoren beträgt gemäß Meldung der Ressorts 853.101 Euro.

22. Abgeordnete
Dr. Ingeborg Gräble
(CDU/CSU)
- Wie viele neue Stellen und Planstellen sind mit dem Haushaltsgesetz 2023 je Ressort geschaffen worden, und wie viele Haushaltsmittel sind im Jahr 2023 je Ressort für die Mitarbeitergewinnung vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 28. März 2023

Für den ersten Teil der Frage wurde das Stellensoll 2022 mit dem Stellensoll 2023 verglichen und der Saldo berechnet. Die Angaben je Ressort können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Dabei werden alle Veränderungen für den jeweiligen Ressorteinzelplan dargestellt, das heißt, neben neuen Planstellen und dem Wegfall von Planstellen sind in den Summen auch weitere Veränderungen enthalten, wie zum Beispiel Umsetzungen in andere Bereiche, das Wirksamwerden von kw-Vermerken sowie Hebungen von Planstellen und neue Ersatzplanstellen mit kw-Vermerk gemäß den haushaltsgesetzlichen Regelungen.

* Von einer Drucklegung der Anlage 1 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6259 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Vergleich Summe Planstellen und Stellen des Jahres 2023 gegenüber 2022 (ohne Soldatinnen und Soldaten).

Einzelplan	Bezeichnung	Stellen Soll 2022	Stellen Soll 2023	mehr 2023 gegenüber 2022
04	BK	4.190,7	4.256,0	65,3
05	AA	8.031,5	8.174,7	143,2
06	BMI	84.799,7	85.998,2	1.198,5
07	BMJ	6.179,4	6.311,6	132,2
08	BMF	51.282,1	52.804,2	1.522,1
09	BMWK	10.036,5	10.391,8	355,3
10	BMEL	4.867,8	4.953,3	85,5
11	BMAS	2.997,1	3.028,0	30,9
12	BMDV	25.791,8	26.095,4	303,6
14	BMVg	77.386,0	77.512,0	126,0
15	BMG	3.246,8	3.351,1	104,3
16	BMUV	4.542,8	4.668,1	125,3
17	BMFSFJ	2.253,8	2.300,2	46,4
23	BMZ	1.073,3	1.141,8	68,5
25	BMWSB	2.091,8	2.479,4	387,6
30	BMBF	1.412,9	1.437,9	25,0

Die aufgelisteten Stellen spiegeln den gesamten Personalkörper im Ressortbereich – inklusive nachgeordneter Behörden – wider. Anmerkung: Der im Ressortvergleich höhere Aufwuchs bei den Einzelplänen 06 (BMI) und 08 (BMF) beruht maßgeblich auf der Größe des nachgeordneten Bereiches.

Zum zweiten Teil der Frage ist grundsätzlich anzumerken, dass für „Ausgaben für die Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ keine eindeutige Abgrenzung existiert. Die nachfolgenden Beiträge beruhen auf einer Abfrage bei den betroffenen Ressorts und der damit einhergehenden ressortspezifischen Auslegung der Frage. Unterschiede hierbei können damit nicht ausgeschlossen werden. Einzelpläne, die nicht aufgeführt sind, haben Fehlanzeige gemeldet.

Auswertungszeitraum: 2023	
Behörde Epl.	Vorgesehene Haushaltsmittel für Mitarbeitergewinnung (T€)
BK Kap. 0412	48
BPA Kap. 0432	30
AA Epl. 05	897 (siehe Anmerkung)
BMI Epl. 06	11.072
BMJ Epl. 07	„Fehlanzeige“ (siehe Anmerkung)
BMF Epl. 08	13.593
BMWK Epl. 09	1.660
BMAS Epl. 11	330
BMDV Epl. 12	1.800 (siehe Anmerkung)

Auswertungszeitraum: 2023	
Behörde Epl.	Vorgesehene Haushaltsmittel für Mitarbeitergewinnung (T€)
BMVg Epl. 14	35.300
BMG Epl. 15	346
BMUV Epl. 16	8
BMFSFJ Epl. 17	178
BMZ Epl. 23	171
BMWSB Epl. 25	664
BMBF Epl. 30	25

Anmerkungen:

AA, Epl. 05:

Nicht enthalten sind Mittel für Gewinnung von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern, die vom AA selbst ausgebildet werden.

BMJ, Epl. 07:

Das BMJ hat bei der Aufstellung des Haushalts 2023 keinen gesonderten Mittelbedarf für Personalgewinnungsmaßnahmen, wie Teilnahme an Karriere-/Jobmessen, Stellenanzeigen, Veröffentlichungen, Flyer usw., veranschlagt. Bei unterjährig auftretendem Bedarf können hierfür im Rahmen der Haushaltsführung Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

BMDV, Epl. 12:

Es werden die Haushaltsmittel für Stellenausschreibungen gemeldet.

23. Abgeordneter **Fritz Güntzler** (CDU/CSU) Wann beabsichtigt die Bundesregierung die im Zuge des Steueränderungsgesetzes 2003 eingeführte Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung (AO) zu vergeben, um diese sowohl allgemein als auch für Zwecke der Digitalisierung der Steuerprozesse nutzbar zu machen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 31. März 2023

Nach der aktuellen Zeitplanung ist der Beginn der Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummern im Zeitraum vom vierten Quartal 2024 bis zum ersten Quartal 2025 vorgesehen.

24. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung auf nationaler Ebene – oder auf europäischer Ebene in Kooperation mit anderen Staaten – Maßnahmen zur Eindämmung des sogenannten Boiler Room Scam einzuführen, und sollen damit einhergehend Vorgaben für Internet-Konzerne, wie beispielsweise Meta, deren Dienste von entsprechenden Betrügern zur Werbung und Kommunikation mit Opfern des Boiler Room Scam genutzt werden, geschaffen werden (bitte Maßnahmen und Umsetzungszeitraum auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 31. März 2023

Soweit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) betrügerische Aktivitäten im Zusammenhang mit sogenannten „Boiler Room Scams“ zur Kenntnis gelangt sind, ist die BaFin diesen konsequent nachgegangen und hat die erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Unter einem „Boiler Room Scam“ wird eine (Anlage-)Betrugsmasche verstanden, bei der Anleger unter Druck gesetzt werden, ihr Geld in angeblich besonders gewinnversprechende Wertpapiere zu investieren. Tatsächlich existieren diese Finanzinstrumente jedoch gar nicht und das Geld fließt direkt an die Betrügerinnen und Betrüger. Diese „Boiler Room Scams“ funktionieren meist über betrügerische Handelsplattformen im Internet.

„Boiler Room Scams“ werden von Tätern (Personen/Unternehmen) durchgeführt, die regelmäßig keine Erlaubnis zum Erbringen entsprechender Dienstleistungen und ihren Sitz im (außereuropäischen) Ausland haben. Um Anlegerinnen und Anlegern eine Informationsquelle über die Anbieter von Finanzdienstleistungen zu geben, unterhält die BaFin eine Unternehmensdatenbank auf ihrer Internetseite, in der lizenzierte Unternehmen abgefragt werden können. Dort sind auch Unternehmen eingestellt, denen die BaFin bereits Geschäfte untersagt hat. Soweit sich im Wege der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung Anhaltspunkte aus eingereichten Beschwerden ergaben, wurde die jeweils zuständige Heimataufsichtsbehörde über den Beschwerdeinhalt informiert.

Die BaFin warnt Verbraucherinnen und Verbraucher in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt auf ihrer Internetseite gezielt vor Betrug bei Geldanlagen im Internet (www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_schreiben_warnung_bafin_bka.html;jsessionid=44F5C856CFFAFB89197D9D32A83311EE.2_cid501?nn=7846988). Daneben hat die BaFin im Juli letzten Jahres die Broschüre „Geldanlage – Wie Sie unseriöse Anbieter erkennen“ (www.bafin.de/dok/7849000) veröffentlicht, in der unter anderem typische Merkmale derartiger Betrugsmodelle geschildert werden.

Soweit es um Fragen strafrechtlicher Verfolgung derartiger Aktivitäten geht, sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig. Geldwäsche-Verdachtsmeldungen, die möglicherweise im Zusammenhang mit derartigen Aktivitäten erfolgen, werden durch die Financial Intelligence Unit (FIU) analysiert. Soweit sich die Verdachtsmeldungen als werthaltig erweisen, werden den Strafverfolgungsbehörden entsprechende Analyseberichte übermittelt.

Das Thema „Boiler Room Scams“ wurde auch auf europäischer und internationaler Ebene zwischen den Finanzmarktaufsichtsbehörden, einschließlich der BaFin, diskutiert und hat zu einschlägigen Veröffentlichungen geführt bspw. durch die Europäische Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA): „GET READY TO INVEST – Dos and Don'ts; Planning to invest? Please consider these tips“ (www.esma.europa.eu/investor-corner/get-ready-invest) sowie die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO): „What to do when suspecting a scam“ (www.iosco.org/investor_protection/?subsection=what_to_do_when_suspecting_a_scam).

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Maßnahmen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt seitens der Bundesregierung auf nationaler Ebene keine auf „Boiler Room Scams“ bezogenen eigenständigen Vorgaben für Internet-Konzerne geplant.

25. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kleingartenflächen sind derzeit in Besitz des Bundes (einschließlich Flächen aus dem Bundeseisenbahnvermögen, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, der Deutschen Bahn AG und anderer Bundesvermögen, bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und was unternimmt die Bundesregierung, um diese Flächen als kostenneutralen Beitrag des Bundes zum Ausbau von klimaresilienten Schwammstädten zu sichern, die „gleichzeitig zu Klimaanpassung und Klimaschutz beitragen“ können (Rede von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Steffi Lemke am 20. Juni 2022 bei der Forschungskonferenz Klimaresiliente Schwammstadt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 31. März 2023

Im Bereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV; Geschäftsbereichsbehörden einschließlich Bundeseisenbahnvermögen und Beteiligungsverwaltung einschließlich der Deutschen Bahn AG – DB AG) sind etwa 35,5 Millionen m² Kleingartenflächen vorhanden, die sich wie folgt auf die Bundesländer verteilen:

Bundesland	Fläche in m²
Baden-Württemberg	6.520.330
Bayern	8.128.357
Berlin	2.092.297
Brandenburg	35.900
Bremen	0
Hamburg	5.600.000
Hessen	26.346
Mecklenburg-Vorpommern	843.704
Niedersachsen	46.492
Nordrhein-Westfalen	5.876.885
Rheinland-Pfalz	4.896
Saarland	500.000
Sachsen	2.952.529
Sachsen-Anhalt	1.610.751
Schleswig-Holstein	30.816
Thüringen	1.200.000

Die enthaltenen Flächenangaben des Bundeseisenbahnvermögens sind länderscharf zugeordnet. Die enthaltenen Flächenangaben der DB AG (34,2 Millionen m²) sind nach den vorliegenden Daten des BMDV nur eine grob plausibilisierte Angabe. Eine genauere Auswertung wäre nur mit hohem zeitlichem Aufwand möglich. Die Kleingartenflächen der DB AG sind vollständig an die Bezirke der Bahn-Landwirtschaft verpachtet, die sie für die DB AG verwalten. Eine genaue Zuordnung zu Bundesländern ist nicht möglich, da sich die Bahn-Landwirtschaft organisatorisch nicht nach Bundesländern, sondern nach Bezirken aufgestellt hat. Daher konnten die plausibilisierten Flächenangaben nur dem Bundesland zugeordnet werden, in dem der jeweilige Bezirk seinen Sitz hat.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat einen Kleingartenflächenbestand von rund 20.700 m² gemeldet. Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern ist nicht möglich, da die Niederlassungen nicht die Bundesländer abbilden.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat insgesamt 96 Kleingartenflächen im Liegenschaftsbestand. Diese verteilen sich wie folgt auf die Bundesländer:

Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	4
Bayern	2
Berlin	15
Brandenburg	7
Bremen	0
Hamburg	0
Hessen	1
Mecklenburg-Vorpommern	18
Niedersachsen	3
Nordrhein-Westfalen	6
Rheinland-Pfalz	0
Saarland	0
Sachsen	20
Sachsen-Anhalt	7
Schleswig-Holstein	4
Thüringen	9

Das Kleingartenwesen hat in Deutschland einen besonderen Stellenwert, dessen Existenz vor allem durch das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) gesichert wird. Kleingartenanlagen dienen bedeutenden städtebaulichen, ökologischen und sozialen Anliegen und können auch ein wichtiger Bestandteil der städtischen Kulturlandschaft sein. Bei Gemeinschaftsgärten empfiehlt der Bund den Kommunen, mit Flächeneigentümern und Nutzern Absprachen zur Nutzungsdauer zu treffen. Der Handlungsleitfaden „Gemeinschaftsgärten im Quartier“ bietet Anregungen und Empfehlungen für Kommunen, wie sie die Rahmenbedingungen für Gemeinschaftsgärten verbessern können.

Die Auswirkungen des Klimawandels sind bereits heute deutlich spürbar. Dies betrifft extreme Wetterlagen mit Stürmen, Starkregen, Hitze und Trockenheit in einem bisher unbekanntem Maß. Regenwasserrückhalt und Kühlung durch Verdunstung und Verschattung sind daher wesentliche Ökosystemleistungen grüner Freiräume und funktionsfähiger Böden in unseren Städten. Da Kleingartenflächen nur einen minimalen Versiegelungsgrad (Lauben und ggf. Wege) haben, kann Wasser versickern und durch die Vegetation zurückgehalten werden. Ferner tragen Kleingartenanlagen als klimaaktive Flächen zur Kühlung der Städte bei. Immer mehr Anlagen öffnen sich als Kleingartenparks, so dass auch die Öffentlichkeit diese zur Erholung nutzen kann. Die gärtnerischen Aktivitäten und die damit verbundene langjährige und systematische Humusanreicherung des Bodens gehören zudem nachweislich zu den wirksamsten CO₂-Speichern in Städten.

26. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)
- Wie stellt sich die Bundesregierung die konkrete Ausgestaltung einer Übergangstaxonomie (etwa Börsenzeitung vom 1. März 2023) und entsprechender Kriterien vor, durch die Investitionen im Kontext der EU-Taxonomie stärker in die grüne Transformation bislang nicht grüner Anlagen gelenkt werden sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 30. März 2023

Derzeit gibt es auf europäischer Ebene keine konkreten Vorschläge zu einer Übergangstaxonomie. Die letzten Überlegungen der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen wurden bereits im März 2022 veröffentlicht und von der Europäischen Kommission bislang nicht aufgegriffen. Die Bundesregierung setzt sich stetig für Verbesserungen an der EU-Taxonomie ein. Dazu gehört auch die Frage, wie die EU-Taxonomie am besten zur grünen Transformation beitragen kann.

27. Abgeordneter
Axel Müller
(CDU/CSU)
- Warum fordert die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bei ihrem Grundstück Flurstück Nummer 500/1 auf der Gemarkung Weingarten einen – auf einem objektiv falschen Investorengutachten beruhenden – deutlich überhöhten Kaufpreis (682,81 Euro/m²) vom Landkreis Ravensburg, welcher dieses (bislang angemietete) Grundstück angesichts der Entwicklung absehbar notwendig werdender dauerhafter Unterbringung von Flüchtlingen zum Bodenrichtwertpreis (400 Euro/m²) erwerben möchte, und wie passt dies mit der Ankündigung der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser aus Oktober 2022, die Kommunen bei der Flüchtlingsunterbringung in bundeseigenen Immobilien zu unterstützen sowie mit der an die Adresse der Kommunen gerichteten Aufforderung der Bundesinnenministerin, diese mögen in Sachen Flüchtlingsunterbringung vorbeugende Reserven aufbauen, zusammen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 27. März 2023**

Das in Rede stehende Grundstück ist bereits seit dem Jahr 1989 an den Landkreis Ravensburg zur Unterbringung von Spätaussiedlern vermietet. Seit dem 1. Januar 2015 wird die Liegenschaft vom Landkreis überwiegend für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) stellt dem Landkreis das Grundstück seither für diesen Zweck auf Grundlage des entsprechenden Haushaltsvermerks unentgeltlich zur Verfügung.

Der Landkreis Ravensburg hat nunmehr sein Interesse am Erwerb des Grundstücks erklärt und die BImA ist bereit, dem Landkreis das Grundstück im Rahmen des sogenannten Erstzugriffs/Direktverkaufs auf Basis des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes zu veräußern.

In der vom Landkreis vorgelegten Richtwerttabelle (Stand: 1. Januar 2021) ist für räumlich angrenzende Grundstücke ein Bodenrichtwert von 400 Euro/m² ausgewiesen, wobei dieser Bodenrichtwert nach Mitteilung des zuständigen Gutachterausschusses lediglich in den Bodenrichtwertzonen mithilfe prozentualer allgemeiner Pauschalsätze fortgeschrieben und damit ohne entsprechende Berücksichtigung von tatsächlichen Grundstückskaufverträgen ermittelt wurde. Der baufachliche Gutachterdienst der BImA hat daher die vom Gutachterausschuss zur Verfügung gestellte Kaufpreissammlung ausgewertet und das Ergebnis auf den vorliegenden Fall übertragen. Unter Berücksichtigung der gegenüber dem ausgewiesenen Bodenrichtwert von 400 Euro/m² bei einer unterstellten Grundflächenzahl (GFZ) von 0,6 höheren Ausnutzbarkeit des in Rede stehenden Grundstücks (GFZ von 1,03) ergibt sich daher ein Bodenwert von 691 Euro/m², der zum Stichtag 22. März 2022 zu einem Verkehrswert von 2.200.000 Euro führt.

Daneben ist die BImA auf Grundlage des Haushaltsvermerks Nr. 60.3 bei Kapitel 6004 Titel 121 01 ermächtigt, den Kaufpreis bei fortgesetzter Nutzung für die Unterbringung von Flüchtlingen um 500.000 Euro zu verbilligen. Dies entspricht nahezu einem Viertel des ermittelten Grund-

stückwertes. Ein entsprechendes Kaufpreisangebot wurde dem Landkreis Ravensburg unterbreitet.

Damit unterstützt die BI mA den Landkreis Ravensburg im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Unterbringung von Flüchtlingen, sowohl mit der gegenwärtigen unentgeltlichen Überlassung, ebenso wie mit der im Rahmen des Direktverkaufs zu gewährenden Verbilligung.

28. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Inwiefern wird für erwachsene Menschen mit Behinderungen weiterhin die Zahlung des Kindergeldes erfolgen (siehe dazu das Urteil des Bundesfinanzhofs III. Senat vom 27. November 2019, III R 28/17, ECLI:DE:BFH:2019:U.271119.II-IR28.17.0), und was wird die Bundesregierung unternehmen, damit die betroffenen Menschen nicht durchs Raster fallen und die Zahlung garantiert wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 29. März 2023**

Nach geltender Rechtslage wird ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, beim Kindergeld berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (vgl. § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes).

Dies beinhaltet die Prüfung der Selbstunterhaltsfähigkeit durch die Familienkassen auf Grundlage der geltenden Verwaltungsanweisung zum Kindergeld sowie unter Berücksichtigung der laufenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Eine Änderung dieser grundlegenden Anspruchsvoraussetzungen ist nicht beabsichtigt, sodass auch in Zukunft die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes bei fehlender Selbstunterhaltsfähigkeit sichergestellt ist.

29. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu den Alterskohorten säumiger Bürger (bis 30, 30 bis 50, 50 bis 67, 67+), deren Grundsteuererklärungen laut Presseberichten millionenfach fehlen (www.asscompact.de/nachrichten/fehlende-grundsteuererkl%C3%A4rungen-so-reagieren-die-l%C3%A4nder), und hat sie Erkenntnisse dazu, ob die Säumigkeiten mit mangelnden Digitalkompetenzen der Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer zu begründen sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 27. März 2023**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

30. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der Entscheidung der Bundesregierung für einen Standort der geplanten Lage- und Einsatzzentrale West, wie im überarbeiteten Konzeptentwurf „Fachliche Anforderungen an den Digitalfunk“ der Zollzollverwaltung vom 29. Juni 2022 genannt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 27. März 2023**

Im Konzept für die Einrichtung von Lage- und Einsatzzentralen in der Zollverwaltung vom 29. Juni 2022 wurde bewusst auf konkrete Standortvorgaben oder bevorzugte Regionen für mögliche Standorte verzichtet. Es wurden lediglich aus fachlicher, technischer, personalwirtschaftlicher und liegenschaftsbezogener Sicht abstrakte Standortanforderungen formuliert, die Gegenstand von Erkundungsverfahren der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) werden sollen. Die BImA wird unmittelbar nach Anerkennung der Bedarfsbeschreibung, die derzeit erstellt wird, das Erkundungsverfahren einleiten. Das Verfahren wird abgeschlossen mit Ergebnissen der Marktuntersuchung und entsprechenden Machbarkeitsstudien. Vergleichbare Erkundungsverfahren nehmen in der Regel ein Jahr bis eineinhalb Jahre in Anspruch.

31. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung der Finanzverwaltung Daten, die der Zentralen Zustellenstelle für Altersvermögen über gesetzliche und private Renteneinkünfte vorliegen und die diese an die Finanzverwaltung meldet, künftig für einen Quellensteuereinbehalt durch die Deutsche Rentenversicherung zu nutzen, und wenn ja, inwiefern, und bis wann, wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 27. März 2023**

Ein Quellensteuereinbehalt bei Renteneinkünften aus der Basisversorgung könnte perspektivisch ein Schritt hin zu einer Weiterentwicklung der Besteuerung von Rentnerinnen und Rentnern sein. Ob ein solches Vorhaben einen signifikanten Vereinfachungs- und Entlastungseffekt mit sich bringen könnte und welche potenziellen Nachteile damit verbunden sein könnten, hängt von den möglichen Modellen und deren konkreter Ausgestaltung ab. Aufgrund der Komplexität und der erheblichen Implikationen eines solchen Vorhabens bedarf es im Vorfeld einer eingehenden Erörterung aller damit verbundenen Fragestellungen.

32. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Wie viele zivile Arbeitsplätze gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung im heutigen US-Hospital in Landstuhl, und mit wie vielen zivilen Arbeitsplätzen plant man nach Kenntnis der Bundesregierung nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des neuen US-Hospitals in der Nähe der US-Airbase Ramstein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 31. März 2023

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind im US-Hospital in Landstuhl insgesamt 234 örtliche Zivilbeschäftigte tätig (Stand: März 2023; Mitteilung der Lohnstelle Kaiserslautern).

Hinsichtlich der geplanten zivilen Arbeitsplätze nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des neuen US-Hospitals in der Nähe der US-Airbase Ramstein liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Bundesregierung verweist auf die Arbeitgeberhoheit der jeweils in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte. Die stationierten Streitkräfte bestimmen gemäß Artikel 56 Absatz 7 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut die Art und Anzahl der benötigten Arbeitsplätze.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

33. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Welche politisch motivierten Straftaten wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 15. Januar 2016 in Wismar registriert (bitte einzeln mit Datum, Tatvorwurf, Phänomenbereich und allen Ober- und Unterthemenfeldern angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 30. März 2023

Zum erfragten Tatzeitraum sind in der Fallzahlenanwendung des Bundeskriminalamtes zwei politisch motivierte Straftaten mit Tatort Wismar erfasst.

Tatzeit	PHB*	Delikt	Oberthema	Unterthema
05.01.2016	Links	Vortäuschen einer Straftat § 145d StGB	Konfrontation/Politische Einstellung	Gegen rechts
15.01.2016	Rechts	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisations- § 86a StGB	Nationalsozialismus/ Sozialdarwinismus	Verherrlichung/ Propaganda

* Phänomenbereich

34. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung eine Neubewertung der menschenrechtlichen bzw. asyl- und abschiebe-relevanten Lage in Afghanistan vorgenommen (falls ja, bitte erläutern), und falls nein, auf welchen Einschätzungen und Erwägungen beruht dann der Vorstoß der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser, die Wiederaufnahme der seit August 2021 ausgesetzten Abschiebungen von sog. „Gefährdern“ und „Straftätern“ nach Afghanistan zu prüfen (www.welt.de/politik/deutschland/article244370071/Kurswechsel-Faeser-prueft-Abschiebungen-nach-Afghanistan-Gruene-dagegen.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 27. März 2023**

Rückführungen finden auf der Grundlage des Aufenthalts- und Asylrechts statt. Der Vollzug der Ausreisepflicht liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder. Die zuständigen Behörden haben bei Vorliegen der Voraussetzungen die Abschiebung als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung durchzuführen (§ 58 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG). Die Bundesregierung beobachtet fortlaufend die menschenrechtliche Lage sowie die asyl- und abschiebungsrelevante Situation im jeweiligen Herkunftsland. Der Bund prüft, soweit er die Länder bei der Durchführung von Rückführungen unterstützt, stets die Möglichkeit von Rückführungen, insbesondere von Gefährdern und priorisierten Straftätern. Dies gilt für alle Herkunftsländer. Die Bundesregierung hält in Bezug auf Afghanistan weiterhin an der Bewertung, wie in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 120 des Abgeordneten Alexander Throm auf Bundestagsdrucksache 20/5942 ausgeführt, fest.

35. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)
- Was hat die Prüfung des nach Medienberichten Anfang Januar 2023 gegen Pinar S. durch den türkischen Strafgerichtshof in Istanbul erlassenen internationalen Haftbefehls durch das Bundeskriminalamt ergeben (www.graswurzel.net/gwr/2023/03/internationaler-haftbefehl-fuer-pinar-selek/, bitte erläutern), und falls die Prüfung ergeben hat, dass der Haftbefehl in Deutschland nicht vollstreckt wird, hat das Bundeskriminalamt der Zentrale von Interpol mitgeteilt, dass in der Bundesrepublik Deutschland keine Exekutivmaßnahmen in dem Verfahren gegen Pinar S. ergehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. März 2023**

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Einzelheiten etwaiger eingegangener Fahndungsersuchen. Gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe ist die international praktizierte Vertraulichkeit der Verfahren Voraussetzung für zukünftige effektive Zusam-

menarbeit. Zudem darf der Fortgang etwaiger Ermittlungen nicht durch die Offenlegung von Einzelheiten gefährdet werden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier deshalb nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen an einer effektiven Zusammenarbeit in Belangen der Strafverfolgung zurück. Das Interesse Deutschlands an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

36. Abgeordneter
Alexander Föhr
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die im Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSA-VO-E) vorgesehenen Instrumente der Aufdeckungsanordnung (Artikel 7 ff. CSA-VO-E), der Meldepflicht (Artikel 12 f. CSA-VO-E) und der Entfernungsanordnung (Artikel 14 f. CSA-VO-E) in Bezug auf Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs vor dem Hintergrund (unions-) grundrechtlicher Schutzpflichten für das (allgemeine) Persönlichkeitsrecht dargestellter Kinder, dem Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) La Quadrature du Net vom 6. Oktober 2020 (verbundene Rechtssachen C-511/18, C-512/18, C-520/18) insbesondere Rn. 126–128 sowie dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-401/19 vom 26. April 2022, und wie steht die Bundesregierung, unabhängig von den vorgesehenen Instrumenten des CSA-VO-E, vor demselben Hintergrund zu öffentlich-rechtlichen Pflichten für Anbieter von Hostingdiensten, Drittinhalte beim Upload im Hinblick auf Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu überprüfen und entsprechende Inhalte, bei Gewährung von Möglichkeiten effektiven Rechtsschutzes, von der Veröffentlichung auszuschließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 29. März 2023**

Für die Bundesregierung hat es höchste Priorität, Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch zu schützen und die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen zu verhindern. Zugleich muss aus Sicht der Bundesregierung bei den geplanten Regelungen die grundrechtliche Anforderung des Schutzes von Kindern in Einklang mit den grundrechtlichen Anforderungen insbesondere an den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation und an den Schutz der Privatsphäre in der Kommunikation gebracht werden können. Ein hohes Datenschutzniveau, ein hohes Maß an Cybersicherheit, einschließlich einer durchgängigen und sicheren Ende-zu-Ende-Verschlüsselung in der elektronischen Kommunikation sind für die Bundesregierung ebenfalls unerlässlich. Der Verord-

nungsentwurf muss in zentralen Bereichen deutlich nachgebessert werden, damit er für die Bundesregierung zustimmungsfähig wird.

Maßnahmen, die zu einem Bruch, einer Schwächung, einer Modifikation oder einer Umgehung von Ende-zu-Ende-verschlüsselter Kommunikation führen, schließt die Bundesregierung ausdrücklich aus. Dies gilt auch für Maßnahmen, die auf den Endgeräten von Nutzern erfolgen.

Die Meinungsbildung der Bundesregierung zum Verordnungsentwurf ist noch nicht abgeschlossen. Einigkeit besteht bereits bezüglich der Stärkung von Präventionsmaßnahmen.

Die Bundesregierung stimmt derzeit intensiv eine gemeinsame Stellungnahme zu dem Kommissionsentwurf einer Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern ab, welche im Anschluss mit dem Rat der Europäischen Union (EU) geteilt wird.

37. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Was hat das für den Sport zuständige Bundesministerium des Innern und für Heimat seit Anfang Januar 2023 konkret unternommen, um den Deutschen Gehörlosen-Sportverband e. V. bei der Lösung seiner äußerst problematischen Personalsituation zu unterstützen, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung über ihre bisherigen Aktivitäten hinaus, um hier kurzfristig zu helfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 30. März 2023

Die Bundesregierung fördert den Leistungssport in den Bereichen Leistungssportpersonal, Sportjahresplanung, Ausrichtung von internationalen Wettkämpfen im Inland sowie die Entsendung zu internationalen Wettkämpfen im Ausland auf der Grundlage des Leistungssportprogramms (LSP vom 28. September 2005) und der darauf basierenden Förderrichtlinien.

Das Leistungssportprogramm berücksichtigt dabei, dass die Durchführung, Organisation und Finanzierung des Sports grundsätzlich eine Angelegenheit seiner autonomen Organisationen sind. Diese erfüllen ihre Aufgaben selbständig und tragen insbesondere die Verantwortung für deren Finanzierung. Nur soweit ein erhebliches Bundesinteresse besteht, beteiligt sich das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) an derselben.

Auf dieser Grundlage unterstützt die Bundesregierung den Deutschen Gehörlosen-Sportverband und fördert zur Durchführung des deaflympischen Leistungssports fünf Leistungssportpersonal-Funktionen (ein Sportdirektor, eine Leistungssportreferentin, drei Sachbearbeiterinnen) mit jährlich rd. 293.000 Euro.

Um dem Verband eine bessere finanzielle, personelle sowie organisatorische Planungssicherheit zu ermöglichen, hat das BMI bereits im vierten Quartal 2022 die Fördermittel für das Leistungssportpersonal im deaflympischen Zyklus 2023 bis 2025 vollständig bewilligt. Auf die Vermeidung/Beseitigung von Fluktuation sowie konkrete Besetzung freier Funktionen hat die Bundesregierung keinen Einfluss.

Insgesamt wird der Verband weit über das übliche Maß hinausgehend laufend bei der Antragstellung und Abwicklung seiner Leistungssportmaßnahmen unterstützt und beraten. Dies ist in besonderer Weise erforderlich, da es dem Verband trotz langjähriger Förderung unzureichend gelingt, prüfreife Anträge zu stellen, plausible inhaltliche Begründungen und fundiertes Zahlenmaterial vorzulegen. Damit geht nicht nur auf Seiten des Verbands ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand und Ressourcenverbrauch einher.

Daher wurde zur weiteren Unterstützung des Verbands das Bundesverwaltungsamt mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Deutschen Gehörlosen-Sportverbands (DGSV) beauftragt, da sich die Schwierigkeiten erfahrungsgemäß nicht zuvorderst aus einer von Krankheit und Fluktuation beeinträchtigten Personalsituation des DGSV, sondern aus organisatorischen Defiziten und ungünstiger Prioritätensetzung ergeben. Dies stellt eine Chance dar, Möglichkeiten der Verbesserung von ablauf- und arbeitsorganisatorischen Prozessen zu identifizieren.

38. Abgeordnete **Mechthild Heil** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung eine Sanierung des Übungsgeländes der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ) in Ahrweiler, und falls ja, wann ist mit einer Nutzung des Standortes zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 27. März 2023

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat für den Standort Ahrweiler eine Nutzerbedarfsplanung und ein Standortentwicklungskonzept erstellt. Dieses sieht eine umfangreiche Sanierung und Erweiterung des Übungsgeländes der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung in Ahrweiler vor.

Wann die Voraussetzungen für den Ausbau des bisher in Nutzung befindlichen Standortes Ahrweiler und eine damit einhergehende Sanierung und Erweiterung des Übungsgeländes erfolgt, ist zurzeit nicht absehbar.

39. Abgeordneter **Mark Helfrich** (CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, ob Drittstaaten trotz Vorliegens eines Staatsangehörigkeitsnachweises für ihren Staatsangehörigen nicht die notwendigen Papiere für eine Abschiebung aus Deutschland ausstellen und somit die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht eines Ausländers unmöglich machen, und wenn ja, welche Länder haben – ausgenommen sind Länder mit einem Abschiebeverbot – in wie vielen Fällen in den Jahren 2021 und 2022 entsprechende Papiere nicht ausgestellt (bitte auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 29. März 2023**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 55 auf Bundestagsdrucksache 20/5046 Bezug genommen. Der Vollzug des Ausländerrechts obliegt den Ländern. Umfassende Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Der Bundesregierung ist bekannt, dass einzelne Drittstaaten trotz Vorliegens eines Staatsangehörigkeitsnachweises für ihre Staatsangehörigen nicht in allen Fällen die notwendigen Heimreisedokumente für eine Rückführung aus Deutschland ausstellen. Beispielhaft können folgende Staaten genannt werden: Äthiopien, der Irak, Marokko, Sierra Leone, Somalia.

Für eine umfassende Beantwortung der Frage wäre eine umfangreiche Beteiligung einer Vielzahl von Stellen erforderlich. Die dafür erforderlichen Nachforschungen würden auch die außerhalb des Kompetenzbereichs der Bundesregierung liegende Landesebene betreffen und sind überdies auch bei Eingrenzung auf die Jahre 2021 und 2022 innerhalb der zur Verfügung stehenden Antwortfrist von einer Woche bei Schriftlichen Fragen nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages nicht leistbar.

40. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Wie beurteilt die Bundesregierung aktuelle Entwicklungen und Risiken im Hinblick auf eine Herausbildung organisierter linksterroristischer Strukturen oder möglicher krimineller Vereinigungen im Phänomenbereich des Linksextremismus (Beispiel: de.indymedia.org Blogeintrag am 16. März 2023 – 16.50 Uhr, „(L) Feuer für die Feinde der Freiheit“, <https://de.indymedia.org/nod/e/267854>; www.spiegel.de/politik/deutschland/deutschland-durchsuchungen-bei-linksextremen-nach-attacken-auf-rechte-in-ungarn-a-0c1c3a7c-cb07-4b3e-a633-4519cb4f4a57; bitte ggf. nach Hotspots wie Leipzig, Jena und Berlin aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. März 2023**

Die Bundessicherheitsbehörden überprüfen und bewerten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages und nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben fortlaufend die Entwicklungen in der linksextremistischen Szene in Deutschland sowie die daraus resultierenden Risiken.

Das vom gewaltbereiten Linksextremismus ausgehende Gefährdungspotenzial ist nach wie vor als hoch zu bewerten. Die in den letzten Jahren zunehmende Radikalisierung in Teilen der gewaltbereiten Szene hat sich auf einem hohen Niveau verstetigt. Aus diesem Spektrum kommt es immer wieder zu Angriffen auf die körperliche Unversehrtheit von Menschen und zur Verursachung hoher Schadenssummen.

Vor allem im „antifaschistischen Kampf“ gewaltbereiter Linksextremisten ist Gewaltbereitschaft stark ausgeprägt. Es gibt erhebliche Angriffe

auf als solche ausgemachte „Faschisten“, die von organisierten Kleingruppen ausgehen. Besonders relevant ist diese Situation in Szene-schwerpunkten wie insbesondere Berlin, Hamburg und Leipzig. Aber auch in anderen Ländern radikalisiert sich einzelne Kleingruppen, schotten sich vom Rest der Szene ab und begehen konspirativ, arbeitsteilig und planvoll Straf- und Gewalttaten. Bei ungehindertem Fortgang könnte dieser Umstand zu einer Radikalisierungsspirale führen, die im schlimmsten Fall auch die Entwicklung hin zu terroristischen Strukturen als möglich erscheinen lässt.

Mit Blick auf das etwaige Vorliegen einer kriminellen Vereinigung im Bereich Linksextremismus im Sinne von § 129 des Strafgesetzbuches (StGB) erfolgt die diesbezügliche rechtsverbindliche Beurteilung, ob eine solche vorliegt, allein durch die hierfür zuständigen Strafverfolgungsbehörden in konkreten Strafverfahren.

41. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie erklärt die Bundesregierung, aus welchen Gründen es für die Bundespolizei in ihrem Zuständigkeitsbereich nunmehr seit Juli 2018 möglich ist, Tatverdächtige im Kontext von Gewalttaten nach Anzahl, Staatsangehörigkeit und dem Tatmittel Messer eingesetzt/Messer mitgeführt aufzuschlüsseln (Beispiel: Bundestagsdrucksache 20/5672, Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 ff. der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD), und warum sich eine ähnliche Aufschlüsselung im Rahmen der Bund-Länder-Projektgruppe (BLPG) der Kommission PKS (KPKS) immer noch in der Konzeptionsphase befindet, beziehungsweise welche Probleme im Rahmen der Herstellung einer „Architektur-Konformität“ denn im Zusammenhang mit der Implementierung eines PKS-Tatmittelkatalogs dazu bestehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. März 2023**

Bei der Polizeilichen Eingangstatistik (PES) der Bundespolizei handelt es sich, wie der Titel sagt, um eine Eingangstatistik. Das heißt, hier werden die Straftaten bereits mit Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen und damit bereits beim ersten Anfangsverdacht erfasst. Abschließende Erkenntnisse bilden sich daher in dieser Statistik nicht ab.

Die PES wurde zur Abbildung des besonderen Aufgabenspektrums der Bundespolizei geschaffen. Inhaltliche Anpassung können je nach Art und Intensität im kleineren Maß in der PES kurzfristig implementiert werden. In der Regel sind jedoch auch in der PES große Eingriffe in die IT-Struktur und damit verbundene Arbeiten notwendig, die konzeptionell vorbereitet werden müssen.

Die PES ist nicht mit der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) vergleichbar.

Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangstatistik. Das heißt hier werden die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten erst nach Ab-

schluss der polizeilichen Ermittlungen bei Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfasst. Die Daten werden durch die Polizeien der Länder und des Bundes, sog. PKS-Verbundteilnehmer, in ihren polizeilichen Systemen erfasst und entsprechend der gültigen technischen Schnittstellenbeschreibung an das Bundeskriminalamt übermittelt.

Anpassungen in der PKS müssen insofern in allen IT-Systemen der Länder umgesetzt werden. Bei der Umsetzung in den Ländern sind die Vorgaben der polizeilichen IT-Architektur sowie die Nutzung architekturkonformer Werte zu berücksichtigen.

In Bezug auf die hohe Komplexität sowie die zu berücksichtigenden fachlich technischen Voraussetzungen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/3658 verwiesen.

42. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)
- Nach welchen geltenden Rechtschreibregeln verfasste die Unabhängige Kommission Antiziganismus ihren Bericht (Bundestagsdrucksache 19/30310), welchen die Bundesregierung als Unterrichtung an den Deutschen Bundestag gesendet hat und, macht sich die Bundesregierung die dort in unterschiedlicher Schreibweise verwendeten Genderformen zu eigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 31. März 2023**

Die Unabhängige Kommission Antiziganismus arbeitete unabhängig. Bei ihrem Abschlussbericht handelt es sich daher auch nicht um einen Bericht der Bundesregierung. Schreibweisen und verwendete Genderformen liegen daher gleichfalls allein in der Verantwortung der Kommission.

43. Abgeordnete
Petra Nicolaisen
(CDU/CSU)
- Wie viele Integrationskursplätze können mit den im Bundeshaushalt 2023 veranschlagten Mitteln in Höhe von etwa 757,8 Mio. Euro finanziert werden, und mit welchem Bedarf an Integrationskursplätzen für das Jahr 2023 rechnet die Bundesregierung angesichts der gestiegenen Migrationszahlen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. März 2023**

Mit dem Ansatz im Kapitel 0603 Titel 684 12 von rund 757,8 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2023 könnte für rund 274.000 Teilnehmende die vollständige, überjährige Integrationskurssteilnahme finanziert werden. Hierbei wurden verschiedene, auf Erfahrungswerten basierte Annahmen getroffen hinsichtlich der Teilnehmerzusammensetzung (unter anderem gewichtet nach kostenbefreiten und nicht kostenbefreiten Teilnehmern

und allgemeinen und speziellen Integrationskursen). Dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Jährlichkeit folgend bildet der Ansatz im Haushalt 2023 aber grundsätzlich nur die im Jahr 2023 stattfindenden Kursabschnitte der Teilnehmenden insgesamt ab. Ein „vollständiger Integrationskursplatz“ wird haushalterisch über mehrere Jahre abgebildet.

Aktuell geht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von bis zu rund 340.000 neuen Teilnehmenden im Haushaltsjahr 2023 aus. Die Abrechnung für diese Teilnehmenden wird allerdings nicht vollständig im Haushaltsjahr 2023 erfolgen. Die Kurse für geschätzt 260.000 Teilnehmende werden im Jahr 2023 anfinanziert, aufgrund der Überjährigkeit der Kurse. Nach den vorliegenden Erfahrungswerten entfalten die geschätzt weiteren 80.000 Teilnehmenden erst in den Folgejahren fiskalische Wirksamkeit. Das Integrationskurssystem ist so ausgelegt, dass die Kursträger, an den Bedarfen vor Ort ausgerichtet, ihr Angebot an Integrationskursplätzen bereitstellen. Das BAMF bildet jedoch keine Kontingente nach Ländern, Bezirken, Landkreisen oder Kommunen.

44. Abgeordnete
Petra Nicolaisen
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der gestiegenen technischen Aufgaben der zum Mitflug verpflichteten Systemoperatorinnen und -operatoren der Bundespolizei-Fliegergruppe Bedarf an einer Ausweitung von medizinischen Präventionsleistungen für Luftfahrerinnen und Luftfahrer auf die Systemoperatorinnen und -operatoren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. März 2023**

Eine Ausweitung von medizinischen Präventionsleistungen im Sinne der Fragestellung ist nicht geplant.

45. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Sieht die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser die Voraussetzungen eines Vereinsverbots mit Blick auf die aus meiner Sicht fortwährend gegen Strafgesetze verstoßende Gruppierung „Letzte Generation“ als erfüllt an, und wird sie ein solches Verbot entsprechend verfügen, wenn nein, warum nicht (vgl. www.merkur.de/welt/spenden-news-letzte-generation-aktivist-verdienst-klima-krise-kleber-gehalt-92139636.html, zuletzt abgerufen am 13. März 2023)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. März 2023**

Die Bundesregierung äußert sich – wie beispielsweise in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 21 des Abgeordneten Philipp Amthor auf

Bundestagsdrucksache 20/4515 ausgeführt und begründet – im Hinblick auf Rechtsakte nach dem Vereinsgesetz grundsätzlich nicht zu etwaigen Verbotsüberlegungen, unabhängig davon, ob hierzu im Einzelfall überhaupt Anlass besteht. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 22 des Abgeordneten Philipp Amthor auf Bundestagsdrucksache 20/4776 verwiesen.

46. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.) Wurde die im Dezember 2022 im sog. Papageienhaus in der Bremer Friedrich-Rauers-Straße gefundene Überwachungstechnik von einer Bundesbehörde installiert, und wenn ja, von welcher, und zu welchem Zweck (vgl. www.bremische-buerger-schaft.de/drs_abo/2023-03-14_Drs-20-1811_07e99.pdf)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. März 2023**

Die Bundesregierung gelangt nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Auskunftsanspruchs mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden des Bundes zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage nicht – auch nicht eingestuft – erfolgen kann.

Operative Maßnahmen und Vorgehensweisen der Sicherheitsbehörden des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig. Eine Antwort der Bundesregierung auf die Frage, ob eine gefundene Überwachungstechnik von einer Bundesbehörde installiert wurde, würde direkt oder im Umkehrschluss spezifische Informationen zu mutmaßlichen Beobachtungszielen/-schwerpunkten, zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden, einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt werden und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Zudem könnte eine Beantwortung der Frage zur Offenlegung des vorhandenen oder nichtvorhandenen Erkenntnisinteresses und von Beobachtungsinhalten der Sicherheitsbehörden des Bundes führen. Darüber hinaus ließen auch einzelfallbezogene Aussagen zur technischen Ausstattung und zum konkreten Einsatz dieser Technik Rückschlüsse auf die Möglichkeiten der operativen Bearbeitung der Sicherheitsbehörden des Bundes zu. Letztendlich könnte dies dazu führen, dass zentrale operative Maßnahmen der breiten Öffentlichkeit bekannt werden und aktuelle oder potenzielle Beobachtungsziele sich entsprechend darauf einrichten. Die Informationsgewinnung würde dadurch eingeschränkt oder sogar unmöglich gemacht.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der deutschen Sicherheitsbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheim-

schutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Auch hierbei kann das Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die mitgeteilten Informationen weitergegeben oder ausgespäht werden. In diesem Zusammenhang kommt im vorliegenden Fall erschwerend hinzu, dass sich die durch die Beantwortung dieser Anfrage möglicherweise erlangten Kenntnisse zur Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden unter Umständen auf andere Phänomenbereiche übertragen lassen. Es könnten damit auch von Akteuren dieser Phänomenbereiche entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Insgesamt könnte dies einen erheblichen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die erfragten Informationen daher für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Entsprechend können mit dieser Antwort der Bundesregierung keine Angaben dazu erfolgen, ob über den in der Fragestellung genannten Sachverhalt Informationen vorliegen oder nicht.

47. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über eine Fortführung der verbotenen Vereinigung „linksunten.indymedia“ oder die Bildung einer etwaigen Ersatzorganisation vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. März 2023**

Die zuständigen Bundessicherheitsbehörden verfolgen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages und nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben auch nach dem in der Frage angesprochenen Verbot von „linksunten.indymedia“ am 25. August 2017 sehr aufmerksam die Aktivitäten der linksextremistischen Szene im Internet. Zwischenzeitlich hat sich neben einigen regional relevanten linksextremistischen Plattformen die bereits im Jahr 2001 gegründete linksextremistische Internetplattform „de.indymedia“ zum wichtigsten Informations- und Propagandamedium für die linksextremistische Szene im deutschsprachigen Raum entwickelt. Weitere konkrete Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

48. Abgeordnete **Ulle Schauws** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Straftaten gab es im Jahr 2022 nach Kenntnis der Bundesregierung gegen lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (bitte nach betroffenen Gruppen und Art der Straftaten aufschlüsseln), und wie groß war nach Einschätzung des Bundesinnenministeriums die Dunkelziffer dieser Form von Hasskriminalität?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. März 2023**

Politisch motivierte Straftaten werden im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) unter dem Unterthemenfeld „Geschlechtsbezogene Diversität“ erfasst, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie sich gegen Menschen richten, deren geschlechtliche Identität vom biologischen Geschlecht abweicht (transsexuelle bzw. nichtbinäre Menschen), oder gegen intersexuelle Menschen bzw. Menschen, deren Geschlecht nicht eindeutig als männlich oder weiblich zu bestimmen ist. Bei der Bewertung von Straftaten steht die täterseitige Motivation im Mittelpunkt. Der subjektive Eindruck des Täters muss aber nicht mit der geschlechtlichen Identität des Opfers übereinstimmen. Eine Erfassung der (tatsächlichen) sexuellen Orientierung/Identität erfolgt nicht.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 417 Delikte im Zusammenhang mit dem Themenfeld registriert. Diese schlüsseln sich wie folgt auf:

Delikt	Anzahl
Körperverletzungen	75
Brandstiftungen	1
Raub	4
Erpressungen	2
Summe Gewaltdelikte	82
Sachbeschädigungen	52
Nötigungen/Bedrohungen	27
Propagandadelikte	22
Störung Totenruhe	3
Volksverhetzungen	65
Verstöße gegen das VersG	5
öffentliche Aufforderung zu Straftaten	3
Androhung von Straftaten	2
Beleidigungen	120
Verhetzende Beleidigungen	13
Diebstahl	17
Hausfriedensbruch	1
Belohnung und Billigung von Straftaten	4
Sexuelle Belästigung	1
Gesamtsumme	417

Straftaten, die sich gegen Menschen wegen deren sexueller Neigungen, insbesondere aus homophober Einstellung, richten, werden im KPMD-PMK unter dem Unterthemenfeld „Sexuelle Orientierung“ erfasst. Ob das Opfer tatsächlich lesbisch, schwul oder bisexuell war, wird nicht erfasst. Es kommt auf die Motivation des Täters an.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 1.005 Delikte im Zusammenhang mit dem Themenfeld registriert. Diese schlüsseln sich wie folgt auf:

Delikt	Anzahl
Tötungsdelikte Versuch	1
Körperverletzungen	213
Brandstiftungen	1
Raub	4
Erpressung	1
Widerstandsdelikte	7
Summe Gewaltdelikte	227
Sachbeschädigungen	77
Nötigungen/Bedrohungen	51
Propagandadelikte	76
Störung der Totenruhe	1
Volksverhetzungen	147
Verstöße gegen das VersG	2
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	11
Androhung von Straftaten	8
Beleidigungen	341
Verhetzende Beleidigungen	28
Diebstahl	24
Hausfriedensbruch	2
Belohnung und Billigung von Straftaten	5
Störung der Religionsausübung	1
Sexuelle Belästigung	1
Verletzung des Intimbereiches durch Bildaufnahmen	1
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen	1
Verstoß gegen das Landesdatenschutzgesetz	1
Gesamtsumme	1.005

Auf Grundlage der vom Bundeskriminalamt (BKA) durchgeführten Dunkelfeldstudien lassen sich keine Aussagen über das Ausmaß des kriminalstatistischen Dunkelfeldes im Bereich der Hasskriminalität gegen lesbische, schwule, bisexuelle, trans- oder intergeschlechtliche Menschen treffen. In der zuletzt publizierten Studie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020“ wurde zwar erhoben, ob Personen vermuten, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Opfer von Körperverletzung geworden zu sein, jedoch nicht, welche sexuelle Orientierung sie haben, ob sie also homosexuell, bisexuell oder heterosexuell sind. Eine ähnliche Problematik liegt auch der Erfassung von Fällen aufgrund des Geschlechts oder der geschlechtlichen Identität zugrunde. Es wurde zwar erhoben, ob Personen vermuten, aufgrund ihres Geschlechts oder der geschlechtlichen Identität Opfer von Körperverletzung geworden zu sein, jedoch können die Opfer lediglich hinsichtlich der geschlechtlichen Identität männlich, weiblich und divers unterschieden werden. Trans- und intergeschlechtliche Menschen können auf Grundlage der Erhebung von SKiD 2020 nicht identifiziert werden.

49. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Wie schätzt die Bundesregierung die Gefährdungstufe des israelischen Ministerpräsidenten Benjamin Netanjahu bei seinem aktuellen Staatsbesuch in Berlin ein, und wie kommt sie zu dieser Einschätzung (bitte die Anzahl der eingesetzten Sicherheitskräfte und die erwartenden Kosten des Staatsbesuchs inklusive aller Sicherheitsvorkehrungen angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. März 2023**

Grundsätzlich obliegt dem Bundeskriminalamt (BKA) gemäß § 6 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) unter anderem der erforderliche Personenschutz für die Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes und deren Gäste aus dem Ausland. Grundlage für Maßnahmen ist dabei immer eine Bewertung der individuellen Gefährdung.

Die Bundesregierung kann zu den Gesamtkosten für die Sicherheitsmaßnahmen anlässlich des Staatsbesuches keine Aussage treffen. Die Kosten des BKA für Einsätze im originären Aufgabenbereich werden aus den vorhandenen Haushaltsansätzen getragen und in der Regel nicht einsatzbezogen gesondert erfasst. Die Kosten für die Sicherheitsmaßnahmen der Länder tragen diese im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit. Zu diesen Maßnahmen und deren Kosten kann die Bundesregierung mit Verweis auf die Kompetenzverteilung des Grundgesetzes keine Aussage treffen.

Nach einer sorgfältigen Abwägung der involvierten parlamentarischen Informationsrechte einerseits mit den hier betroffenen Belangen des Staatswohls andererseits kommt die Bundesregierung zu der Einschätzung, dass eine weitergehende Beantwortung nicht erfolgen kann. Einzelheiten über die konkrete Gefährdungsbewertung durch die deutschen Sicherheitsbehörden sowie die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen betreffen Details der Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden des Bundes, die in diesem Fall zudem in enger Abstimmung mit den Behörden der Länder sowie den Behörden des Staates Israel erfolgten.

Angaben zu Art und Umfang der Gefährdungslage, deren Bewertung sowie dem daraus resultierenden polizeitaktischen Vorgehen können Rückschlüsse auf Erkenntniserhebungsmöglichkeiten der Sicherheitsbehörden sowie deren operative Bearbeitung zulassen und dadurch den Erfolg von Personenschutzmaßnahmen erheblich gefährden. Es bestünde die Gefahr, dass Erkenntnisse über die Arbeitsweise, die Methoden und den Erkenntnisstand der deutschen Sicherheitsbehörden und deren nationalen und ausländischen Partner bekannt werden können, zumal die Frage danach, wie die Bundesregierung zur Einschätzung der Gefährdungstufe des ausländischen Gastes gelangt, direkt auf die Methoden der involvierten Dienststellen zielt. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen betreffend die Wahrnehmung der Aufgaben der Sicherheitsbehörden entgegen der zugesicherten Vertraulichkeit ihren Partnern gegenüber würde zudem die Sicherheitsbehörden des Bundes in grober Weise diskreditieren und zu einem Rückgang von Informationen aus diesem Bereich bzw. zu einer Zurückhaltung in der Zusammenarbeit mit natio-

nalen und ausländischen Sicherheitsbehörden führen. Dies würde eine Verschlechterung der Fähigkeit zur Abbildung der Sicherheitslage durch die Sicherheitsbehörden des Bundes zur Folge haben. Insgesamt hätte eine öffentliche Bekanntgabe weiterer Einzelheiten für die Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags der Sicherheitsbehörden des Bundes erhebliche Nachteile. Sie wäre für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland enorm schädlich.

Auch eine Beantwortung unter Einstufung der erfragten Informationen als Verschlussache kommt auf Grund der besonders hohen Schutzbedürftigkeit der Informationen mit Blick auf das Staatswohl vorliegend nicht in Betracht. Der Schutz der Schutzpersonen des Bundeskriminalamtes nach § 6 BKAG ist eine elementare Aufgabe der Sicherheitsbehörden, deren Erfüllung dazu dient, die Funktionsfähigkeit des Staates zu gewährleisten. Ein Bekanntwerden der hier gegenständlichen Auskünfte zu konkreten Arbeitsweisen, Bewertungen und taktischen Schlussfolgerungen der Sicherheitsbehörden stellt eine besonders erhebliche Gefahr für das Staatswohl dar.

Da hier Rückschlüsse auf polizeitaktische Erforderlichkeiten und generell auf solche Informationen möglich wären, die für Anschlagplanungen (insbesondere, aber nicht nur bei künftigen Besuchen derselben oder ähnlich schutzbedürftiger Schutzpersonen) relevant sein könnten, kann auch eine nur geringfügige Erhöhung des Risikos des Bekanntwerdens nicht in Kauf genommen werden. Eine Mitteilung von Einzelheiten auch in eingestufte Form – ist geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der Sicherheit der Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes zu führen und auch zu einer Gefährdung zukünftig eingesetzter Beamtinnen und Beamten der Sicherheitsbehörden des Bundes. Dies würde für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland besonders schwerwiegende Nachteile bedeuten.

Entsprechendes gilt auch mit Blick auf die Grundrechte, insbesondere das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, der Schutzpersonen und der eingesetzten Beamtinnen und Beamten.

50. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Wie wurde die von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser am 1. Oktober 2022 angekündigte gemeinsame Patrouille der Ostseeanrainerstaaten Deutschland, Polen, Dänemark und Schweden unter Zuhilfenahme aller zur Verfügung stehenden Schiffe der Bundespolizei umgesetzt (www.rnd.de/politik/nord-stream-pipeline-nancy-faeser-kuendigt-ermittlungsgruppe-an-FRK77FWJF2ZACDVYEEVSCJAI.html), und gibt es Bestrebungen, diese Ad-hoc-Kooperation in ein dauerhaftes Modell zum Schutz der Infrastruktur in der Ostsee zu überführen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. März 2023**

Die Bundespolizei nimmt auf Nord- und Ostsee ihre gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahr. Die operative

Ausgestaltung der Seegebietsüberwachung erfolgt dabei auch in Abstimmung mit nationalen und internationalen Partnern.

Mit Blick auf den Schutz der seeseitigen Kritischen Infrastruktur hat die Bundespolizei ihre bestehenden internationalen Kontakte nochmals intensiviert. Dies bezieht insbesondere eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Partnerbehörden der Anrainerstaaten aus den Ländern Polen, Dänemark, Schweden und Norwegen sowie aus Großbritannien, Frankreich, Belgien und den Niederlanden mit ein. Diese fachlichen Abstimmungen sollen insbesondere zu einer möglichst koordinierten Seeraumüberwachung führen. Für die Seegebietsüberwachung setzt die Bundespolizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle verfügbaren Einsatzmittel ein.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

51. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Zahl der Inhaftierungen bzw. Verschleppungen auf offener Straße (<https://twitter.com/RFERL/status/1633861890081271809>) von Kriegsdienstverweigerern in der Ukraine und in Russland seit dem 24. Februar 2023 (bitte jeweils aufschlüsseln), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus Zwangsrekrutierungen im Hinblick auf die Gewährung von Asyl für russische und ukrainische Kriegsdienstverweigerer?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 28. März 2023

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft bei jedem Asylantrag im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung, Zuerkennung von internationalem Schutz und/oder Abschiebungsverbote vorliegen. Dies gilt auch für die in Frage stehende Personengruppe.

52. Abgeordneter
Thomas Erndl
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, dass sich Vertreter der E3 (Deutschland, Frankreich, Großbritannien) in Norwegen mit iranischen Diplomaten zu Gesprächen getroffen haben (vgl. <https://amwaj.media/article/scoop-iranian-european-diplomats-meet-in-norway-for-brainstorming>), und falls ja, wer war von deutscher Seite anwesend, und worum ging es in diesen Gesprächen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 31. März 2023**

Die Politischen Direktoren der E3 sind am 16./17. März 2023 in Norwegen mit dem iranischen stellvertretenden Außenminister Ali Bagheri Kani zusammengekommen.

Dabei wurde die Bandbreite der Themen, die die Bundesregierung mit Blick auf das iranische Verhalten besorgt, einschließlich der Eskalation im nuklearen Bereich, thematisiert. Um Verhandlungen zum JCPOA ging es dabei ausdrücklich nicht.

53. Abgeordnete **Zaklin Nastic**
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die angekündigte Lieferung von Kampffjets durch Polen an die Ukraine sicherheitspolitisch (www.spiegel.de/ausland/polen-andrzej-duda-kuendigt-kampffjet-lieferungen-an-die-ukraine-an-a-fc345410-e0bb-4c05-9a19-c49ad8918712), und mit welcher politischen Maßgabe entscheidet sie ggf. die Genehmigungen für zu liefernde polnische MiGs deutscher Herkunft im Rahmen der Endverbleibsregelung?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 28. März 2023**

Die Ankündigung von Waffenlieferungen durch andere Staaten nimmt die Bundesregierung zur Kenntnis. Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Schriftliche zu Frage 64 des Abgeordneten Andreas Bleck auf Bundestagsdrucksache 20/1184. Im Übrigen beantwortet die Bundesregierung grundsätzlich keine hypothetischen Fragen.

54. Abgeordnete **Heidi Reichinnek**
(DIE LINKE.)
- Gab es Anfragen seitens der Bundesregierung (auf welchem Wege z. B. Verbalnoten, Telefonate, Gespräche, Briefe) an die USA oder den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Joe Biden, das sogenannte „Willow Project“ in Alaska aufzuhalten, und teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass das Projekt unverzüglich gestoppt werden muss?

**Antwort der Staatssekretärin Jennifer Morgan
vom 28. März 2023**

Die Bundesregierung hat die Entscheidung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich des „Willow Project“ zur Kenntnis genommen. Anfragen seitens der Bundesregierung im Sinne der Fragestellung wurden nicht gestellt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

55. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wie viele Anträge auf Entschädigung nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StreRehaHomG) wurden seit der Verlängerung der Antragsfrist, beschlossen am 21. Juli 2022, gestellt und bewilligt (bitte nach Quartalen und Jahren auflisten), und in welcher Höhe wurden Mittel für eine Bewerbung des Gesetzes in den Massenmedien ausgeben, um die betagte Zielgruppe, die voraussichtlich nur noch selten in die Communitymedien schaut, zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 29. März 2023

1. Antragstellungen und Bewilligungen

Die Entschädigungsverfahren nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) werden vom Bundesamt für Justiz (BfJ) bearbeitet. Dort sind mit Stand vom 20. März 2023 folgende Verfahren seit dem 21. Juli 2022 erfasst:

Quartal	Antragstellungen	davon Bewilligungen
III/2022	2	./.
IV/2022	2	2
I/2023	./.	./.

Von den für das dritte Quartal 2022 genannten zwei Antragstellungen steht in einem Fall aufgrund bislang unzureichender Angaben eine Entscheidung über die Bewilligung noch aus; der andere Antrag wurde zurückgenommen.

Darüber hinaus werden nach der ergänzenden Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 681 03) vom 20. Juli 2022 auch Personen entschädigt, gegen die – ohne dass eine nach dem StrRehaHomG vorausgesetzte strafgerichtliche Verurteilung erfolgte – aufgrund der im StrRehaHomG genannten Verbotsvorschriften ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, die aufgrund dessen eine Freiheitsentziehung erlitten haben oder die im Zusammenhang mit den vormals geltenden Verboten einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter sonstigen außergewöhnlich negativen Beeinträchtigungen, etwa beruflicher, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art, zu leiden hatten. Insofern sind mit Stand vom 20. März 2023 folgende Verfahren seit dem 21. Juli 2022 erfasst:

Quartal	Antragstellungen	davon Bewilligungen
III/2022	1	1
IV/2022	2	2
I/2023	./.	./.

2. Bewerbung des StrRehaHomG

a) Regelmäßiger Versand von Flyern und Plakaten

Das BfJ versendet regelmäßig Flyer und Plakate bundesweit an Städte, Institutionen und Organisationen (wie zum Beispiel Seniorenverbände, Sozialverbände, Kultureinrichtungen, medizinische Einrichtungen). Diese wurden und werden über die Verlängerung der Antragsfrist informiert und ihnen werden Flyer, Plakate und auch redaktionelle Beiträge zudem digital für ihre jeweilige Webseite zur Verfügung gestellt.

b) Flyer in Arztpraxen

Eine weitergehende Verteilung von Flyern wird – wie bereits in der Vergangenheit – über die Information-Display-Services GmbH Deutschland (IDS), Servicegesellschaft für Informationen im Gesundheitswesen, erfolgen. Diese bietet durch knapp 19.000 angeschlossene Arztpraxen den Verbraucherinnen und Verbrauchern Zugang zu gesundheitlichen Verbraucher- und Ratgeberthemen und verbreitet jährlich rund 24 Millionen Verbraucherinformationen über die Ärzteschaft und Wartezimmer in Arztpraxen. Von Außendienstmitarbeitern sollen insgesamt 160.000 Flyer (80.000 Frauen- und 80.000 Männer-Flyer) im Zeitraum Juni bis August 2023 bundesweit in 8.000 Arztpraxen für Allgemeinmedizin in den eigens dafür von der IDS aufgestellten Ständern einsortiert werden.

Die Kosten dieser Maßnahme setzen sich zusammen aus den Kosten für die Beauftragung der IDS (rund 26.500 Euro) und für den Druck der Flyer (rund 9.000 Euro einschließlich der Druckkosten für 10.000 Flyer zum Eigenversand durch das BfJ).

c) „Apotheken-Umschau“

Es wird zudem eine Anzeige in der Größe einer 1/4-Seite in zwei aufeinanderfolgenden Ausgaben der „Apotheken-Umschau“ geschaltet werden. Favorisiert werden zwei Ausgaben im August 2023, eine davon mit dem Thema Sexualität. Die Kosten für diese Werbemaßnahme belaufen sich auf rund 53.500 Euro brutto.

d) Deutscher Präventionstag

Das BfJ wird zu der Thematik am 28. Deutschen Präventionstag am 12. und 13. Juni 2023 in Mannheim mit einem eigenen Informationsstand teilnehmen.

56. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)

Inwiefern soll zukünftig gewährleistet werden, dass avisierte Entschädigungen für transgeschlechtliche Menschen für ihr erlittenes Unrecht ausgezahlt werden können, wenn keine Nachweise bestehen, weil turnusmäßig Akten vernichtet wurden, und inwiefern wurde der Beschluss der Justizministerinnen- und Justizministerkonferenz vom 10. November 2022 zu einem Schreddermoratorium von Akten nach dem Transsexuellengesetz (www.justiz.bayern.de/media/pdf/top_i.21_-_schreddermoratorium_tsg-akten.pdf) vom Bundesministerium der Justiz umgesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 30. März 2023

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode sieht vor, dass für trans- und intergeschlechtliche Personen, die aufgrund früherer Gesetzgebung von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen sind, ein Entschädigungsfonds eingerichtet wird. Die Ausgestaltung des Fonds einschließlich der erforderlichen Nachweise und des Umgangs mit Situationen, in denen ein Nachweis aufgrund einer zwischenzeitlichen Aktenvernichtung nicht erbracht werden kann, sind noch innerhalb der Bundesregierung zu klären.

Die nach der Justizaktenaufbewahrungsverordnung (JAktAV) geltenden Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen können bereits nach geltendem Recht gemäß § 3 Absatz 3 JAktAV von der Leitung des Gerichts von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten im Einzelfall verlängert werden, soweit dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist. Höchstfristen für diese Art der Verlängerung sieht die JAktAV nicht vor. Ungeachtet dessen hat das Bundesministerium der Justiz einen Vorschlag zur Änderung der JAktAV erarbeitet, der dem Anliegen der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister Rechnung trägt. Dieser Regelungsvorschlag wird derzeit mit den Ländern abgestimmt.

57. Abgeordnete **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU) Wie viele Schwangere wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2010 nach § 218 StGB verurteilt (bitte die jüngsten neun Verurteilungen nach Bundesland, Gericht und Aktenzeichen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 29. März 2023

Die rechtskräftig verurteilten Personen werden jährlich in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen. Die Statistik erfasst die Verurteilung jeweils bei dem schwersten Delikt, das dieser Entscheidung zugrunde liegt.

Seit dem Jahr 2010 ist eine Schwangere gemäß § 218 Absatz 3 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden. Die Verurteilung erfolgte im Jahr 2016 in Hessen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Insbesondere sind keine Angaben zu Gericht und Aktenzeichen möglich, da diese Angaben in der Statistik nicht erfasst sind. Daten für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

58. Abgeordneter
Knut Abraham
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass trotz Erleichterung durch die „Westbalkanregel“ die bundesweiten Kontingente für die Visaerteilung für Fachkräfte aus Nordmazedonien nicht ausreichen, und falls ja, plant die Bundesregierung eine Aufweichung der Begrenzung auf 25.000 zu erteilenden Visaanträge für einen privilegierten Zugang zum Arbeitsmarkt im Jahr beispielsweise durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. März 2023

Innerhalb der Bundesregierung wird aktuell eine Entfristung der Westbalkanregelung abgestimmt (vgl. § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung). Es soll eine Erweiterung des jährlichen Kontingents auf insgesamt 50.000 pro Jahr zu erteilende Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit geben. Der Entwurf der Verordnung wird voraussichtlich am 29. März 2023 im Kabinett beraten werden.

59. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beschäftigte würden nach Kenntnis der Bundesregierung in Bayern derzeit nach 45 Beitragsjahren grundsicherungsberechtigt bzw. berechtigt zum Bezug der Grundrente sein (bitte angeben: Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt in Bayern; Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die in Bayern insgesamt in Vollzeit arbeiten; Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die in Bayern insgesamt in Teilzeit arbeiten; Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt in Bayern, die nach 45 Beitragsjahren grundsicherungsberechtigt wären; Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die in Bayern insgesamt in Vollzeit arbeiten und nach 45 Beitragsjahren grundsicherungsberechtigt wären; Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die in Bayern insgesamt in Teilzeit arbeiten und nach 45 Beitragsjahren grundsicherungsberechtigt wären; Anteil der Rentnerinnen und Rentner in Bayern, die derzeit eine Grundrente beziehen; aktuell durchschnittliche Bestands- und Neurente in Bayern; und jeweils alle genannten Daten nach Geschlecht ordnen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 28. März 2023**

Die Frage, wie viele Beschäftigte in Bayern derzeit nach 45 Beitragsjahren grundsicherungsberechtigt bzw. berechtigt zum Bezug der Grundrente sein würden, kann nicht beantwortet werden, da weder die Erwerbsbiografien zur Berechnung der Rentenhöhe bekannt sind noch Angaben zu weiteren Einkommen bzw. zum Haushaltskontext vorliegen.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Bayern nach Arbeitszeit kann der nachstehenden Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Bayern (Stichtag: 30. Juni 2022)

Geschlecht	Insgesamt	in Vollzeit	in Teilzeit
Insgesamt	5.865.583	4.182.518	1.683.065
Männer	3.170.731	2.824.496	346.235
Frauen	2.694.852	1.358.022	1.336.830

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die durchschnittliche Höhe der Altersrente in Bayern differenziert nach Rentenzugang und Rentenbestand sowie nach Geschlecht ist in der nachstehenden Tabelle 2 ausgewiesen.

Tabelle 2: Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in Euro/Monat in Bayern 2021

Geschlecht	Rentenzugang (Kalenderjahr 2021)	Rentenbestand (31.12.2021)
Insgesamt	1.038	986
Männer	1.264	1.269
Frauen	833	773

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Hier ist zu beachten, dass sich die durchschnittliche Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus Kleinstrenten bis hin zu hohen Rentenbeträgen ergibt. Die Kleinstrenten ergeben sich insbesondere aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hintergrund dafür sind entweder sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie in den alten Ländern besonders bei Frauen erkennbar sind, oder Wechsel des Versichertenstatus von der gesetzlichen Rentenversicherung in die Beamtenversorgung bzw. andere Alterssicherungssysteme, z. B. die Versorgungswerke der freien Berufe. Die durchschnittliche Rentenhöhe aus der gesetzlichen Rentenversicherung sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus und wie es sich verteilt.

Zum Anteil der Rentnerinnen und Rentner in Bayern, die derzeit eine Grundrente beziehen, liegen keine Daten vor. Erste Ergebnisse zum Rentenbestand 2022 werden voraussichtlich von der Deutschen Rentenversicherung Bund im Sommer 2023 veröffentlicht.

60. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Aus welchen konkreten Gründen hat die Bundesregierung Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen ihren Beruf nicht mehr ausüben können und eine berufliche Rehabilitation absolvieren, und deshalb im Jahr 2022 in keinem Beschäftigungsverhältnis standen, aber zukünftig dem Arbeitsmarkt wieder als Arbeits- und Fachkräfte zur Verfügung stehen werden, vom Anspruch auf die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro ausgenommen (bitte begründen), und hat die Bundesregierung vor, diese Situation nachträglich dahingehend zu ändern, dass die Energiepreispauschale auch an berufliche Rehabilitanden, die im Jahr 2022 in keinem Beschäftigungsverhältnis standen, ausgezahlt werden kann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 27. März 2023**

Nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs haben in erster Linie Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung, die am 1. Dezember 2022 eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente bezogen haben, und Versorgungsbeziehende des Bundes Anspruch auf die einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung gebeten zu prüfen, welche Personengruppen noch keine Energiepreispauschale oder sonstige Einmalzahlung erhalten haben und inwieweit und auf welchem Weg ein Nachteil für diese Personengruppen ausgeglichen werden kann.

Das ausführliche Prüfergebnis der Bundesregierung wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 15. März 2023 übersandt (vgl. Ausschussdrucksache 20(11)309). Die Bundesregierung hat seit dem Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und den damit einhergehenden Preissteigerungen insbesondere im Energiebereich erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Auswirkungen der Krise auf die Bürgerinnen und Bürger abzumildern. Dies umfasst unter anderem die Energiepreispauschale für Erwerbstätige sowie die Energiepreispauschale für Rentenbeziehende. Derzeit wird zudem die Energiepreispauschale für Studierende ausgezahlt. Auch diejenigen, die über ein nur geringes Einkommen verfügen, wurden zielgerichtet über eine Einmalzahlung bei Bezug von existenzsichernden Leistungen unterstützt. Zudem werden mit den Preisbremsen für Gas, Wärme und Strom alle Verbraucherinnen und Verbraucher zielgerichtet in Abhängigkeit von der tatsächlichen Betroffenheit entlastet. Durch die Einrichtung weiterer Härtefallprogramme sollen die teilweise unzumutbaren Mehrbelastungen für Privathaushalte, die nichtleitungsgebundene Brennstoffe (z. B. Heizöl, Pellets, Flüssiggas) nutzen, zusätzlich abgefedert werden. Somit werden die tatsächlichen Energiekosten aller Verbraucherinnen und Verbraucher gesenkt.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Bundesregierung mit ihren drei Entlastungspaketen und dem wirtschaftlichen Abwehrschirm auf breiter Ebene und sozial ausgewogen entlastet hat und davon ausgegangen werden kann, dass die Bürgerinnen und Bürger von mindestens

einer der verschiedenen Entlastungsmaßnahmen profitieren. Es kann allerdings nicht mit völliger Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Einzelfälle existieren, die bislang nicht von den Energiepreispauschalen oder sonstigen Einmalzahlungen profitiert haben.

Eine erhebliche Schwierigkeit bestünde jedoch darin, die betroffenen Personen in einzelnen Personengruppen zu identifizieren. Da hierzu keine Daten vorliegen, wäre es nicht möglich, die Betroffenen maschinell herauszufiltern und gleichermaßen unbürokratisch und automatisch eine Einmalzahlung zu leisten, wie es bei der Energiepreispauschale für Erwerbstätige und der Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner erfolgen konnte. Um folglich nur Personen zu begünstigen, die bisher weder von einer Energiepreispauschale noch von einer Einmalzahlung profitiert haben, müssten zusätzlich zu einem zu etablierenden aufwendigen Antragsverfahren Möglichkeiten eines Datenabgleichs gesetzlich geschaffen werden.

61. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung den aktuellen Stand der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) insbesondere vor den Hintergrund nach meiner Kenntnis anhaltender ungelöster Konflikte beispielsweise zwischen den Landschaftsverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen so konkret im Besonderen auf die verschobene Umstellung II der dritten Stufe des BTHG, wodurch Leistungserbringer u. a. die Möglichkeit erhalten sollen, Fehlkontakte teilweise abrechnen zu können (siehe auch: Protokollklärungen zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen, B. 5, in: Anlagen zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen, Stand: 23. Juli 2019, S. 129)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 28. März 2023

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurden die Möglichkeiten einer den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung gestärkt und die Eingliederungshilfe wurde zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt. Die Umsetzung des BTHG fällt in die Zuständigkeit der Länder und der jeweils nach Landesrecht mit der Aufgabe betrauten Träger. Daher kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Einzelheiten zu Landesrahmenverträgen nicht beantworten und es ist hier auf die zuständigen Landesbehörden zu verweisen.

Die Änderungen durch das BTHG haben umfassende Anpassungsprozesse erforderlich gemacht, insbesondere für die Träger der Eingliederungshilfe vor Ort, aber auch für die Leistungserbringer. Einige Verbesserungen für die Betroffenen sind unmittelbar mit den gesetzlichen Änderungen eingetreten, wie die Änderungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Andere Veränderungen, die die Strukturen und die vertragliche Gestaltung betreffen und z. B. auch das Aufbauen von Beratungsangeboten brauchen naturgemäß weitere Umsetzungsschritte und damit auch Zeit.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

62. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Hat die Bundesregierung der Lieferung der möglicherweise von der Bundeswehr übernommenen MiG 29 von Polen an die Ukraine zugestimmt (vgl. www.welt.de/politik/ausland/article244327539/Polen-liefert-Ukraine-zwoelf-Kampfflugzeug-e-vier-davon-in-den-kommenden-Tagen.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 28. März 2023**

Die Bundesregierung erteilt über etwaige laufende diesbezügliche Ersuchen anderer Staaten keine Auskunft. Auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 – 2 BvE 5/11 wird Bezug genommen.

63. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Hat ein Vertreter der Bundesregierung, einer deutschen Behörde oder der Bundeswehr gegenüber der niederländischen Defensie Materieel Organisatie (DMO) eine deutsche Entscheidung zum weiteren Vorgehen beim Beschaffungsvorhaben F 127 mitgeteilt (bitte unter Angabe einer expliziten Bejahung oder Verneinung), und auf welche verfassungsrechtlich tragfähigen Gründe stützt sich die Bundesregierung, wenn sie weder die erste noch die zweite Unterfrage meiner Mündlichen Frage 50 im Rahmen der Fragestunde am 15. März 2023 (vgl. Plenarprotokoll 20/90, S. 10814) so hinreichend beantwortet, wie es ihrer Antwortpflicht nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum parlamentarischen Frage- und Auskunftsrecht meines Erachtens entspricht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 28. März 2023**

Nein, die Entscheidung wurde nicht mitgeteilt, da diese noch nicht getroffen wurde.

Vor dem Hintergrund, dass der Willensbildungsprozess der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen ist, ist die Beantwortung der Mündlichen Frage 50 im Rahmen der Fragestunde am 15. März 2023 nicht zu beanstanden.

64. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe sind Mittel im Sondervermögen Bundeswehr gebunden, die beim Abschluss des Beschaffungsvertrags im Einzelplan 14 veranschlagt waren, und in welcher Höhe sind Mittel zum 17. März 2023 aus dem Sondervermögen Bundeswehr verausgabt worden (bitte im Einzelnen nach insgesamt abgeflossenen Mittel einerseits sowie nach abgeflossenen Mittel von Projekten, die beim Abschluss des Beschaffungsvertrags im Einzelplan 14 veranschlagt waren, andererseits auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 27. März 2023

Der Sachstand zur Umsetzung des Sondervermögens Bundeswehr ergibt sich aus dem Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung an das Gremium „Sondervermögen Bundeswehr“ gemäß § 5 Absatz 5 des Gesetzes zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ (Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz). Eine tagesaktuelle Fortschreibung ist nicht vorgesehen.

65. Abgeordneter
Markus Grübel
(CDU/CSU)
- Wo soll die vom NATO-Generalsekretär Jens Stoltenberg auf dem Treffen der NATO-Verteidigungsminister am 14. und 15. Februar in Brüssel angekündigte Koordinierungszelle, die von Generalleutnant a. D. Hans-Werner Wiermann geleitet werden soll, angesiedelt sein, und wie soll die Koordinierungszelle hinsichtlich Auftrag, Ausstattung, Personal, Berichtspflichten, Finanzierung ausgestaltet werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 29. März 2023

Mit Beschluss der NATO-Verteidigungsministerinnen und -minister vom Februar 2023 beabsichtigt die Allianz, die eigene Rolle beim Schutz kritischer Unterwasserinfrastruktur zu stärken. Die im März 2023 im Büro des NATO-Generalsekretärs eingerichtete Koordinierungszelle soll innerhalb eines Mandatszeitraums von sechs Monaten erste Impulse zur Stärkung eines koordinierten Austauschs zwischen militärischer und politischer Ebene innerhalb der NATO sowie mit staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren setzen.

Aus dem vor Ort befindlichen Personal wurden vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgeordnet bzw. die Leitung (Generalleutnant a. D. Wiermann) durch die NATO eingestellt. Weitere Kosten werden durch die Gemeinschaftsfinanzierung der NATO getragen.

Nach Abschluss des Mandatszeitraums soll die Arbeit in den bestehenden Strukturen der NATO fortgeführt werden. Entsprechende Verfahren und Empfehlungen sollen vom Generalsekretär bis zum Gipfel im Juni 2023 präsentiert werden.

66. Abgeordneter
Markus Grübel
(CDU/CSU)
- Wie ist die in der Sitzung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages am 15. März 2023 getätigte Aussage der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller, wonach der Schutz Kritischer Infrastruktur nicht Aufgabe der Bundeswehr sei, damit vereinbar, dass laut Weißbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr aus dem Jahr 2016 die Wahrung der Cybersicherheit und -verteidigung, zu der auch der gemeinsame Schutz Kritischer Infrastrukturen gehört, eine gesamtstaatliche Aufgabe ist, und dass Verteidigungsaspekte der gesamtstaatlichen Cybersicherheit originäre Aufgaben des Bundesministeriums der Verteidigung und der Bundeswehr sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 27. März 2023**

Der Schutz Kritischer Infrastrukturen liegt in erster Linie in der Verantwortung der jeweiligen Betreibenden. Darüber hinaus liegt die Ressortverantwortung für die sektorübergreifenden strategischen Grundlagen und die Koordinierung der zentralen bundesstaatlichen Maßnahmen zum Schutz Kritischer Infrastrukturen beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI). Die konkreten Schutzmaßnahmen gehören zu den Aufgaben der Länder.

Im Spannungs- und Verteidigungsfall haben die Streitkräfte die Befugnis, zivile Objekte zu schützen, soweit der Verteidigungsauftrag dies erfordert.

Für Aspekte der Cybersicherheit arbeitet die Bundeswehr ressortübergreifend eng mit den Behörden der Inneren Sicherheit insbesondere im Nationalen Cyberabwehrzentrum zusammen.

In Bezug auf weitere Fragestellungen zum Schutz Kritischer Infrastrukturen im Cyberraum wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/5597 verwiesen.

67. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)
- Warum beschafft die Bundesregierung nur zehn Panzerhaubitzen (PzH) 2000 als Festbeauftragungsteil, obwohl im Jahr 2022 entschieden wurde, insgesamt 14 PzH 2000 an die Ukraine abzugeben, und wann erfolgt die Beschaffung von weiteren Haubitzen, um die Abgaben vollständig zu kompensieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 28. März 2023**

Der endverhandelte Vertrag zur Wiederbeschaffung der Panzerhaubitzen (PzH) 2000 wurde den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages zur Befassung zugeleitet. Er sieht die Festbeauftragung von zehn PzH 2000 und drei Optionen zu je sechs PzH 2000 vor.

Hintergrund für die Festbeauftragung von zehn PzH 2000 war, dass zunächst nur zehn PzH 2000 an die Ukraine abgegeben worden waren und die Wiederbeschaffung, welche aus der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung finanziert wird, im Jahr 2022 nur dafür mit Finanzmitteln ausgestattet wurde.

Das Bundesministerium der Verteidigung beabsichtigt, die im Vertrag vorgesehenen Optionen zur Beschaffung weiterer PzH 2000 – Finanzierung vorausgesetzt – noch vor der parlamentarischen Sommerpause 2023 auszulösen. Aus diesem Vorgehen resultiert kein Zeitverzug in der Auslieferung der Systeme an die Bundeswehr.

68. Abgeordneter **Jan Ralf Nolte** (AfD) Wie viel Prozent der Beschaffungen des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr in den Jahren 2021 und 2022 bewegten sich jeweils unter den Kostenschwellen von 1.000, 5.000, 10.000, 25.000 und 50.000 Euro?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 27. März 2023

Beschaffungsverträge sind Individualverträge und Einzelabrufe des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) aus Rahmenvereinbarungen (In- und Ausland), die Lieferungen und Leistungen für die Bundeswehr betreffen und Zahlungsverpflichtungen begründen. Grundlage dieser Darstellung ist die statistische Erfassung der Daten durch das BAAINBw. Nicht erfasst sind Abrufe der Abteilung Zentrum für technisches Qualitätsmanagement (ZtQ) des BAAINBw.

Im Jahr 2021 (Stichtag: 31. Dezember 2021) wurden 11.702 Beschaffungsverträge durch das BAAINBw geschlossen. Die jeweilige prozentuale Verteilung der Verträge unterhalb der in der Frage genannten Kostenschwellen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Kostenschwelle in Euro (netto)	Verträge unterhalb der Kostenschwelle in Prozent
1.000	12,67
5.000	35,42
10.000	46,77
25.000	60,37
50.000	68,69

Im Jahr 2022 (Stichtag: 31. Dezember 2022) wurden 11.872 Beschaffungsverträge durch das BAAINBw geschlossen. Die jeweilige prozentuale Verteilung der Verträge unterhalb der in der Frage genannten Kostenschwellen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Kostenschwelle in Euro (netto)	Verträge unterhalb der Kostenschwelle in Prozent
1.000	11,68
5.000	33,49
10.000	44,51
25.000	57,53
50.000	65,95

69. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD) Wie viele Personen bewarben sich beim Kommando Spezialkräfte (KSK) im Zeitraum von 2012 bis 2022, und wie viele der Bewerber bestanden das Auswahlverfahren des KSK in diesen Jahren (bitte um Aufschlüsselung je Jahr)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 27. März 2023**

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – VERTRAULICH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnissnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine offene Beantwortung lässt Rückschlüsse auf die operativen Fähigkeiten der Spezialkräfte der Bundeswehr zu, deren Kenntnissnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein kann.

Die Antwort wird an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.*

70. Abgeordnete
Kerstin Vieregge
(CDU/CSU) Wie viele Bundeswehrsoldatinnen und Bundeswehrsoldaten sind im Kalenderjahr 2022 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden (bitte nach Freiwillig Wehrdienstleistenden, Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten aufschlüsseln)?

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 27. März 2023**

Die erbetenen Daten können nachfolgender tabellarischer Aufstellung entnommen werden.

Freiwillig Wehrdienstleistende	6.600
Soldatinnen und Soldaten auf Zeit	11.200
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	1.800
Gesamt	19.600

Zahlen auf 100er gerundet

Jährlich sind durch die alters- und verpflichtungszeitbedingte Beendigung der Dienstzeit von etwa 20.000 Soldatinnen und Soldaten entsprechende Regenerationsleistungen zu erbringen.

Im Detail werden die jeweils für die Folgejahre erforderlichen personellen Ergänzungsumfänge für die einzelnen Statusgruppen und Laufbahnen kontinuierlich ermittelt und ministeriell mit den militärischen Organisationsbereichen abgestimmt. Sowohl die prognostizierten Abgänge als auch der angestrebte Aufwuchs des militärischen Personalkörpers werden dabei berücksichtigt.

71. Abgeordnete **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU) Wie viele Bundeswehrsoldatinnen und Bundeswehrsoldaten werden in den nächsten fünf Jahren aus dem Dienstverhältnis ausscheiden (bitte nach Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 27. März 2023**

Die erbetenen Daten können nachfolgender tabellarischer Aufstellung entnommen werden.

	2023	2024	2025	2026	2027
Soldatinnen und Soldaten auf Zeit	10.100	13.400	11.000	9.600	8.700
Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	2.000	2.000	2.300	2.400	2.600
Gesamt	12.100	15.400	13.300	12.000	11.300

Zahlen auf 100er gerundet

Die Angaben basieren auf den Daten des Personalwirtschaftssystems der Bundeswehr mit Stand vom 28. Februar 2023. Die der Ermittlung der Daten zugrunde liegenden Parameter unterliegen einer kontinuierlichen Veränderung in deren Folge die oben genannten Angaben fortgeschrieben werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

72. Abgeordneter
Hermann Färber
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung aus forstwirtschaftlicher Sicht Maßnahmen zur Prävention von Waldbränden, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind geplant?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 27. März 2023**

Die Zuständigkeit für die Waldbrandbekämpfung liegt im Rahmen des Katastrophenschutzes bei den Ländern und Kommunen. Diese treffen Vorsorgemaßnahmen zur Bewältigung von Katastrophen als eigene Angelegenheit. Dies umfasst auch die Waldbrandprävention.

Für forstwirtschaftliche Maßnahmen sind grundsätzlich die Waldbesitzerinnen und -besitzer zuständig. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unterstützt forstwirtschaftliche Maßnahmen zur Prävention von Waldbränden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Gefördert werden unter anderem die Anlage von Waldbrandschutzstreifen mit standortgerechten, feuerhemmenden Baumarten, die Vorbereitung, Errichtung und Unterhaltung von Wundstreifen und Brandschutzscheiden sowie die Anlage und Erweiterung von Löschwasserentnahmestellen.

73. Abgeordnete
Ina Latendorf
(DIE LINKE.)
- Wie viele Waldflächen sind bundesweit in den Jahren 2020 bis 2022 im Zusammenhang mit Baumfällungen zur Verkehrssicherungspflicht an Bahnstrecken und Bundesstraßen verloren gegangen (im Hinblick auf eine mögliche analoge Rechtslage zur fehlenden Ausgleichsverpflichtung bei Waldvernichtung laut Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 20/456)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 29. März 2023**

Die Fällung von Waldbäumen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht führt nicht zu einem Verlust an Waldfläche. Vielmehr behalten Waldflächen, auf denen Bäume gefällt werden, gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswaldgesetzes ihren rechtlichen Status als Waldfläche. Dies gilt auch für Baumfällungen, bei denen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht Bäume entfernt werden, von denen eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr ausgeht.

Betroffene Waldflächen sind auf Basis der von den Ländern zu § 11 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswaldgesetzes erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen in angemessener Frist wieder aufzuforsten oder zu ergänzen, soweit die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt.

Der Bundesregierung liegen im Übrigen keine Angaben über Baumfällungen im Bereich von Bundesstraßen im Bereich von Bundesstraßen und Schienenverkehrswegen der Eisenbahnen des Bundes im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht vor.

74. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Pflanzenschutzmittelreduktions- sowie Begrenzungsziele und Zeitpläne verfolgt die Bundesregierung für den Obst- und Gartenbau im Kontext des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP), und sollen diese Ziele im Zweifel auch durch einen nationalen Alleingang erreicht werden (BMEL – Pflanzenschutz – Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/pflanzenschutz/aktionsplan-anwendung-pflanzenschutzmittel.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 28. März 2023

Zentrales Ziel der Bundesregierung ist es, eine nachhaltigere, ökologischere und damit zukunftsfähige Landwirtschaft in Deutschland zu schaffen. Dafür soll der Einsatz von Pestiziden durch ein im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verankertes Maßnahmenpaket ambitioniert reduziert werden. Dabei unterstützt die Bundesregierung das von der EU-Kommission in der „Farm to Fork“-Strategie vorgeschlagene Ziel, die Verwendung und das Risiko bis zum Jahr 2030 insgesamt um 50 Prozent zu reduzieren.

Dieses Ziel wird durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bei der Erstellung eines Pestizid-Reduktionsprogramms berücksichtigt.

75. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zum bisherigen Doppelnutzungsverbot von Photovoltaikanlagen im Auslauf von Legehennen, und welche Schritte hat die Bundesregierung bisher unternommen, um eine Anpassung der EU-Marktordnung für Eier (Verordnung (EG) Nr. 589/2008, Anhang II Nummer 1 Buchstabe b) zu erreichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 30. März 2023

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft setzt sich seit mehreren Jahren dafür ein, dass Photovoltaikanlagen im Auslauf von Legehennen zulässig sind und hat sich gegenüber der EU-Kommission für eine entsprechende Änderung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 Anhang II Nummer 1 Buchstabe b ausgesprochen. Der von der EU-Kommission im Rahmen der Lissabonisierung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 vorgelegte Entwurf einer Delegierten Verordnung hinsicht-

lich der Vermarktungsnormen für Eier enthält nun eine Regelung, die die Nutzung von Photovoltaikanlagen im Auslauf von Legehennen zulässt. Dieser Entwurf befindet sich derzeit in Abstimmung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

76. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Sieht die Bundesregierung Entschädigungen für von Bußgeldverfahren oder gar Freiheitsstrafe Betroffenen wegen Coronamaßnahmen und Impfschäden vor, so wie es jetzt in Niederösterreich geplant ist, da selbst das Bundesministerium für Gesundheit inzwischen anerkannt hat, dass fast alle Maßnahmen unnötig waren und schwere Impfschäden aufgetreten sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 31. März 2023

Verstöße gegen Schutzmaßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) können im Einzelfall straf- (§§ 74, 75 IfSG) bzw. bußgeldbewehrt (§ 73 IfSG) sein. Zuständig für die Strafverfahren sind die Staatsanwaltschaften und die ordentliche Gerichtsbarkeit bzw. für Bußgeldverfahren gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die zuständigen Behörden der Länder.

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) regelt für das Strafverfahren die Entschädigung für Urteilsfolgen (§ 1 StrEG) und für den Vollzug von Untersuchungshaft und anderen Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 2 StrEG). Dies betrifft Fälle, in denen eine rechtskräftig verhängte Strafe nachträglich – vor allem im Wiederaufnahmeverfahren – fortfällt oder gemildert wird, die betroffene Person freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt. Die Entscheidung über die Verpflichtung zur Entschädigung dem Grunde nach ergeht mit oder nach Abschluss des Strafverfahrens von Amts wegen bzw. auf Antrag der betroffenen Person (§§ 8 und 9 StrEG).

Die Vorschriften des StrEG finden nach § 46 Absatz 1 OWiG im Bußgeldverfahren sinngemäße Anwendung. Nach § 110 Absatz 1 OWiG trifft die Verwaltungsbehörde die Entscheidung über die Entschädigungspflicht für einen Vermögensschaden, der durch eine Verfolgungsmaßnahme im Bußgeldverfahren verursacht worden ist, in einem selbständigen Bescheid, wenn sie das Bußgeldverfahren abgeschlossen hat.

Die Bundesregierung sieht in Anbetracht der skizzierten Regelungen keine Veranlassung, darüber hinaus weitere Regelungen vorzusehen.

Wer durch Schutzimpfungen, die aufgrund der Coronavirus-Impfverordnung seit dem 27. Dezember 2020 vorgenommen wurden, eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält nach der Schutzimpfung wegen

eines Impfschadens im Hinblick auf gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a IfSG). Die Versorgung wird gemäß § 64 Absatz 1 IfSG von den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Landesbehörden durchgeführt.

77. Abgeordnete **Simone Borchardt** (CDU/CSU) Wie begründet die Bundesregierung die nach meiner Auffassung scharfen Sanktionsregelungen für Fälle, in denen die ab dem Jahr 2024 geltende „Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie“ (PPP-RL) nicht eingehalten werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 30. März 2023

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 136a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) den Auftrag, mit Wirkung zum 1. Januar 2020 verbindliche Mindestvorgaben für die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal festzulegen. Der G-BA hat am 19. September 2019 die Erstfassung der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik Richtlinie (PPP-RL) beschlossen. Beim Erlass solcher Richtlinien obliegt die fachlich-medizinische Bewertung ausschließlich dem G-BA. Die Richtlinienbeschlüsse werden dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gemäß § 94 Absatz 1 SGB V nur zur rechtlichen Prüfung vorgelegt. Das BMG kann einen Richtlinienbeschluss des G-BA beanstanden, wenn er sich als rechtswidrig erweist. Das BMG ist hingegen nicht befugt, vom G-BA getroffene medizinisch-fachliche Bewertungen durch eigene, gegebenenfalls abweichende fachliche Einschätzungen zu ersetzen. Dies bezieht sich auch auf die in der PPP-RL enthaltenen Sanktionsregelungen.

78. Abgeordnete **Simone Borchardt** (CDU/CSU) Wer soll nach Auffassung der Bundesregierung die Vorhaltekosten von psychiatrischen Kliniken tragen, wenn diese aufgrund fehlenden Personals und damit infolge durch Nichteinhaltung der Mindestanforderungen der ab dem Jahr 2024 geltenden „Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie“ (PPP-RL) keine Vergütung für bereits erbrachte Leistungen erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 30. März 2023

Die vom Gesetzgeber vorgegebene Konzeption verbindlicher Mindestpersonalvorgaben zielt als Instrument zur Sicherung der Behandlungsqualität darauf ab, erstmals eine personelle Mindestbesetzung für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen verbindlich vorzugeben. Da diese für die Einrichtungen auch umsetzbar sein müssen, hat der

G-BA bei der Festlegung unter anderem den Umsetzungsstand nach den Nachweisen zur Personalausstattung nach der Psych- Personalausstattungsvereinbarung (Psych-PV) berücksichtigt und einen Übergangszeitraum bis zum 1. Januar 2024, in dem die personellen Mindestvorgaben sukzessive auf 100 Prozent angehoben werden, vorgesehen. Hiermit wird auf der einen Seite die Anhebung der verbindlich einzuhaltenden Mindestpersonalausstattung sichergestellt und auf der anderen Seite einer Gefährdung der flächendeckenden Versorgung infolge der Sanktionsbewährung der Nichteinhaltung vorgebeugt.

Die Mindestvorgaben sind nach der PPP-RL quartalsbezogen einzuhalten. Ein Ausgleich über einzelne Wochen des Quartals ist möglich, soweit die Mindestvorgaben in der Einrichtung im gesamten Quartal im Durchschnitt erfüllt werden. Für den Fall, dass die Mindestvorgaben nicht erfüllt werden, sieht der G-BA in der PPP-RL einen Wegfall des Vergütungsanspruchs vor. Die Vertragsparteien vor Ort sollen das Nähere zur praktischen Umsetzung festlegen. Die jährliche Budgetvereinbarung bietet dabei die Möglichkeit zur Berücksichtigung der krankenhausindividuellen Situation.

Der G-BA wird die Auswirkungen der PPP-RL auf die Versorgungsqualität in Deutschland evaluieren lassen. In der Evaluation nach § 15 PPP-RL ist zu untersuchen, ob die Ziele der Richtlinie erreicht wurden und ob die Mindestvorgaben der Richtlinie geeignet sind, den angestrebten Zweck zu erfüllen. Dabei sind auch unerwünschte Auswirkungen und Umsetzungshindernisse darzustellen. Ein erster Evaluationsbericht soll bis zum 31. Dezember 2024 vorliegen.

79. Abgeordnete **Simone Borhardt** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die trägerübergreifend unter Personal- und Fachkräftemangel leidenden Krankenhausbetreiber bei der ab dem Jahr 2024 greifenden Umsetzung der „Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie“ (PPP-RL) zu unterstützen, damit diese zur Erfüllung der zugeordneten Versorgungsaufträge keine Betten aus der stationären Versorgungsstruktur nehmen und dadurch die speziell in Flächenbundesländern ohnehin geringe psychiatrische Versorgungsstruktur nicht gefährdet wird, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 30. März 2023

Für die Sicherstellung einer angemessenen Versorgung vor Ort und für die Festlegung der Teilnahme von Krankenhäusern an der regionalen Pflichtversorgung sind die Länder verantwortlich. Zu den Maßnahmen der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel in psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Vorgaben der Richtlinie über die personelle Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik – Kritik von betroffenen Fachverbänden und Fachgesellschaften“ auf Bundestagsdrucksache 20/3154 verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 77 und 78 verwiesen.

80. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- Welches Budget hat die Bundesregierung für weitere COVID-Impfwerbung eingeplant, und welche Leistungen müssen die Empfänger dieser Gelder dafür jeweils erbringen (Anonymisierung der Empfänger ist möglich)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 29. März 2023

Die Bundesregierung plant derzeit keine Informationskampagne zur Schutzimpfung gegen COVID-19.

81. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Wie viele COVID-19-Impfdosen lagern derzeit zum Stichtag 28. Februar 2023 in den Beständen der Bundesrepublik Deutschland als zentraler Beschaffer (verfallen oder nicht verfallen), und wie viele Impfdosen (bitte unter Angabe des Warenwertes) muss die Bundesregierung in den Jahren 2023, 2024, 2025 und 2026, nach den aktuell gültigen Verträgen mit den liefernden Pharmaunternehmen, noch abnehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 28. März 2023

Zum Stichtag 28. Februar 2023 werden ca. 116,4 Millionen COVID-19-Impfstoffdosen in den Beständen des Bundes gelagert.

Derzeit steht die Lieferung von insgesamt ca. 110,6 Millionen Impfstoffdosen mit einem Wert von rund 2,5 Mrd. Euro aus, zu deren Abnahme die Bundesregierung über die EU-Verträge verpflichtet ist. Angesichts der aktuellen Entwicklung der Pandemie setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass diese EU-Verträge flexibilisiert werden.

82. Abgeordneter
Alexander Föhr
(CDU/CSU)
- Sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Einrichtung und der Zugriff auf die elektronische Patientenakte auch für EU-Ausländer gewährleistet, die bei einer deutschen Krankenkasse versichert sind und zur Identifikation nicht die eID-Funktion des deutschen Personalausweises nutzen können, und wenn nein, welche Maßnahmen sind geplant, um eine Diskriminierung vor dem Hintergrund des Artikel 18 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 29. März 2023

Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, die in Deutschland gesetzlich krankenversichert werden, beispielweise wegen Aufnahme

einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, erhalten den vollen Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Dazu zählt ebenfalls der Anspruch auf eine elektronische Patientenakte (ePA) nach § 341 Absatz 1 SGB V, die auf Antrag zur Verfügung gestellt wird.

Jeder Versicherte erhält von seiner Krankenkasse eine elektronische Gesundheitskarte mit einer kontaktlosen Schnittstelle und eine persönliche Identifikationsnummer (PIN). Diese Identifikationsmittel ermöglichen es, sich für den Zugriff auf die ePA zu authentifizieren und damit die ePA über ein mobiles Endgerät zu nutzen. Spätestens ab dem 1. Januar 2024 haben die Versicherten zudem die Möglichkeit, auf Verlangen ergänzend zur elektronischen Gesundheitskarte eine sichere digitale Identität zu erhalten, die in gleicher Weise für den Zugriff auf die ePA geeignet ist (§ 291 Absatz 8 SGB V).

83. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach nun zugegeben hat, dass bei einer von 10.000 Impfungen schwere Nebenwirkungen auftreten, gutachtlich prüfen, ob der beim Erwerb der Impfstoffe mit den Herstellern von der Bundesregierung vereinbarte Haftungsausschluss überhaupt wirksam ist, insbesondere, weil europarechtliche Hindernisse für eine vertraglich vereinbarte Enthftung der Hersteller bestehen, oder wird die Bundesregierung den Haftungsausschluss hinnehmen und die Kosten dem Bundeshaushalt und somit dem Steuerzahler aufbürden (www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-impfschaden-laschet-lauterbach-haftung-100.html#:~:text=Auch%20Karl%20Lauterbach%20spricht%20inzwischen,mehrfach%20von%20einer%20nebenwirkungsfreien%20Impfung.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 28. März 2023

Informationen zu den Nebenwirkungen und Erkenntnisse zur Häufigkeit ihres Auftretens sind in den Produktinformationstexten zugelassener COVID-19-Impfstoffe zu entnehmen (www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html).

Daneben halten die pharmazeutischen Unternehmen Fach- und Gebrauchsinformationen in elektronischer Form bereit.

Ein Haftungsausschluss ist in den Verträgen, die die Europäische Kommission (EU-Kommission) abgeschlossen hat, nicht vorgesehen.

Für die durch die EU-Kommission zugelassenen COVID-19-Impfstoffe gelten grundsätzlich die gleichen Haftungsvorschriften wie für alle übrigen Arzneimittel. Die durch eine Impfung Geschädigten sind in Deutschland umfangreich aufgrund der arzneimittelrechtlichen Gefährdungshaftung und des Versorgungsanspruchs für einen Impfschaden nach dem Infektionsschutzgesetz geschützt.

Um die Entwicklung von Impfstoffen gegen COVID-19 zu fördern und die von den Herstellern hierbei eingegangenen finanziellen Risiken zu

reduzieren, sehen die von der Europäischen Kommission mit den Herstellern geschlossenen Verträge vor, dass die Mitgliedstaaten bei Haftungsfällen aufgrund von Nebenwirkungen finanzielle Verpflichtungen für die Hersteller in bestimmten Fällen übernehmen. Es besteht keine Vereinbarung mit den Impfstoffherstellern, die Ansprüche der Impflinge auf Schadensersatz einschränkt. Vorgesehen ist in den Verträgen, dass die Mitgliedstaaten finanziell die eventuellen Schadensersatzzahlungen übernehmen. Die Verträge über den Erwerb von Impfstoffen gegen COVID-19 lassen die Vorschriften der europäischen Produkthaftungsrichtlinie sowie die Haftung nach dem jeweils anwendbaren mitgliedstaatlichen Recht unberührt.

84. Abgeordnete **Annette Widmann-Mauz** (CDU/CSU) Welche technologischen, klinischen und auf Patientensicherheit bezogenen Vorteile hat nach Einschätzung der Bundesregierung die US-amerikanische Krankenhaussoftware Epic im Vergleich zu deutschen Krankenhausinformationssystemen in Bezug auf die Funktionstiefe, die Oberflächen- und Datenbanktechnik, die Breite des Produktportfolios, die Kompatibilität mit dem deutschen DRG-System (DRG = diagnosebezogene Fallgruppen), die Interoperabilität und Schnittstellenoffenheit mit anderen Sektoren im Gesundheitswesen sowie die Investitions- und Wartungskosten, die den Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach dazu veranlasst haben, das Krankenhausinformationssystem des Herstellers Epic als vorbildlich zu loben und zu behaupten, es gebe in Deutschland „keine wirklich gut funktionierenden Krankenhausinformationssysteme“ (vgl. www.handelsblatt.com/inside/digital_health/krankenhausinformationssystem-charite-berlin-wechselt-betriebssystem/29017814.html; www.aerzteblatt.de/nachrichten/141495/Kritik-an-Krankenhausinformationssystemen-Lauterbach-erzuernt-Gesundheits-IT-Verband&usg=AOvVaw3RKhmpZCyVMD7qKvWtgdmj)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 30. März 2023

Interoperable Informationssysteme stellen das technologische Fundament einer qualitativ hochwertigen gesundheitlichen Versorgung dar. Vor dem Hintergrund der Fragmentierung der Leistungserbringung im deutschen Gesundheitssystem sowie der Heterogenität der dafür verwendeten Informationssysteme, bestehen aktuell qualitative und quantitative Herausforderungen beim Austausch behandlungs- und forschungsrelevanter Daten. Mit seiner Aussage hat der Bundesgesundheitsminister Dr. Karl Lauterbach einen Vergleich gezogen, um die Potentiale aufzuzeigen, die sich durch interoperable Informationssysteme im Gesundheitswesen ergeben können.

Um die Digitalisierung des Gesundheitswesens zu forcieren, hat das Bundesministerium für Gesundheit eine Digitalisierungsstrategie für das Gesundheitswesen und die Pflege erarbeitet und am 9. März 2023 ver-

öffentlich. Die Umsetzung zentraler Vorhaben dieser Strategie werden noch in diesem Jahr durch Gesetzesinitiativen auf den Weg gebracht und insbesondere auch die Frage der Interoperabilität von Informationssystemen adressieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

85. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Rechtsauffassung vertritt die Bundesregierung bezüglich der im Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (WD 8 – 3000 – 090/22; WD 7 – 3000 – 113/22) geäußerten europarechtlichen Bedenken zur pauschalen Ausnahme für Umweltverträglichkeitsprüfungen zur beschleunigten Planung von Autobahnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. März 2023

Der Neu- oder Ausbau einer Bundesautobahn ist ein Projekt nach Anhang I Nummer 7 Buchstabe b der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie). Für derartige Projekte besteht nach Artikel 4 Absatz 1 der UVP-Richtlinie grundsätzlich eine UVP-Pflicht. Diese Vorgabe wird auf nationaler Ebene durch Nummer 14.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung umgesetzt. Ausnahmen von der UVP-Pflicht können die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 4 der UVP-Richtlinie für bestimmte Projekte auf Grundlage einer Prüfung des Einzelfalls vorsehen.

86. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Einschränkungen werden nach Kenntnis der Bundesregierung auf Nutzer des öffentlichen Nahverkehrs sowie den Fern- und Güterverkehr im Landkreis Böblingen und der Region Stuttgart im Zuge der Streckensperrung der Deutschen Bahn AG aufgrund von Kabelverlegearbeiten für den neuen Digitalen Verkehrsknoten Stuttgart ab April 2023 zukommen, und haben Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) aus Sicht der Bundesregierung einen Anspruch auf Entschädigungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 30. März 2023

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG wird es ab Freitag, dem 21. April 2023 zu Behinderungen im Zugverkehr im Raum Bad Cannstatt und Bad Cannstatt/Waiblingen kommen. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Remsbahn und die Murrbahn sowie auf den Bahnverkehr von und nach Tübingen und Ulm. Für die geplanten Streckensperrungen in den Bereichen Stuttgart-Vaihingen, Flughafen und Böblingen steht die finale Planung noch aus. Betroffen sind Fern- und Regionalzüge sowie S-Bahnen und der Güterverkehr.

In der Zeit der Streckensperrungen werden u. a. umfangreiche Kabelarbeiten durchgeführt. Im Bereich Waiblingen/Bad Cannstatt müssen für die Digitalisierung rund 1.200 Kilometer Kabel verlegt werden, zudem ist eine Vielzahl an neuen Kabelquerungen unter den Gleisen und in den Bahnhöfen zu bauen. Auch im Bereich Stuttgart-Vaihingen, Flughafen und Böblingen sind u. a. Kabelarbeiten im Gleisbereich erforderlich. Deshalb sind zusätzlich zur Sperrung der S-Bahn-Stammstrecke während der Sommerferien mehrwöchige vor- und nachgelagerte Teil- und Vollsperrungen unvermeidbar.

Zur zweiten Teilfrage gilt, dass die Fahrgäste in Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall nach den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr oder der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) Anspruch auf Entschädigungen oder Erstattungen geltend machen können.

87. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Wann hat der Beirat des Deutschen Zentrums Mobilität der Zukunft zuletzt getagt, und wann wurde er gegebenenfalls formal aufgelöst, sofern der Beirat des Deutschen Zentrums Mobilität der Zukunft nicht mehr im Amt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 30. März 2023

Der Beirat des Deutschen Zentrums Mobilität der Zukunft (DZM) hat zuletzt am 9. November 2021 getagt. Eine formelle Auflösung ist nicht erfolgt. Die Neuaufstellung des DZM erfolgte zunächst intern, sodass die Tätigkeit des Beirates in seiner Funktion derzeit ruht.

88. Abgeordnete
Astrid Damerow
(CDU/CSU)
- Welche neuen Regelungen wird die Bundesregierung beziehungsweise das zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr konkret über die anstehende Neuverkündung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (Nordsee-Befahrensverordnung – NordSBefV) einführen, und wie sieht der entsprechende Zeitplan hierzu aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 27. März 2023

Der Entwurf der NordSBefV kann auf der Internetseite des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr unter den Rechtsetzungsverfahren für die 19. Legislaturperiode eingesehen werden. Die Verordnung soll demnächst verkündet werden.

89. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Über wie viele Weichen hat das Netz in der Ausdehnung des heutigen S-Bahn-Netzes Stuttgart in den Jahren 1990, 1995 und 2000 verfügt, und wie viele sind es in diesem Netz heute (SWR vom 4. März 2023)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 30. März 2023

Das S-Bahn-Netz Stuttgart verfügt nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) über 638 Weichen. Daten zu den Jahren 1990, 1995 und 2000 liegen systemseitig nicht vor.

90. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Zugkilometer sind jeweils in den Jahren von 2010 bis 2022 bei der S-Bahn Stuttgart ausgefallen, und wie viele Zugkilometer sind gefahren worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 30. März 2023

Die in den Jahren von 2010 bis 2022 bei der S-Bahn Stuttgart gefahrenen und ausgefallenen Zugkilometer stellen sich nach Auskunft der DB AG wie folgt dar.

Jahr	gefahren	ausgefallen
2010	8.799.883	222.979
2011	9.080.955	69.901
2012	9.136.095	126.960
2013	9.832.040	151.517
2014	9.673.523	329.741
2015	9.904.656	359.593
2016	10.148.349	292.172
2017	10.171.022	300.964
2018	10.588.766	181.123
2019	10.774.024	408.666
2020	11.103.271	626.933
2021	11.315.856	774.174
2022	11.075.464	1.387.708

91. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viel Fahrpersonal steht der Deutschen Bahn AG für die Teckbahn zur Verfügung (bitte Vergleich von vor fünf Jahren und aktuell in Vollzeitäquivalenten), und wie viele Fahrerinnen und Fahrer dürfen sowohl die S-Bahnfahrzeuge der S-Bahn Stuttgart als auch die Züge der Teckbahn fahren (www.esslinger-zeitung.de/inhalt.zugausfaelle-wegen-hohen-krankenstands-viren-und-bakterien-infizieren-den-oepnv-fahrplan.fe5b04f2-9650-4d87-8364-fbc0281f6199.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 30. März 2023

Der S-Bahn Stuttgart stehen für die Leistungserbringung auf der Teckbahn aktuell 38 Vollzeitpersonen zur Verfügung, dies entspricht 36 Triebfahrzeugführenden in Vollzeitäquivalent. Vor fünf Jahren waren es 30 Vollzeitpersonen. Das Fahrpersonal stammt aus dem Triebfahrzeugführer-Pool der S-Bahn und wird in beiden Systemen – S-Bahn und Teckbahn – eingesetzt. Zusätzliche Mitarbeitende werden rekrutiert und ausgebildet.

92. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Wie schätzt die Bundesregierung das Potenzial von möglichen Reaktivierungen bzw. Neubauten von regionalen Schienenprojekten in Baden-Württemberg in Bezug auf die neu geltende Standardisierte Bewertung (seit dem 1. Juli 2022) und im Hinblick auf die Mobilitätszugewinne der Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Kommunen ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 27. März 2023

Die zum 1. Juli 2022 in Kraft getretene Version 2016+ der Verfahrensanleitung zur Standardisierten Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen im öffentlichen Personennahverkehr umfasst zahlreiche wissenschaftlich fundierte Bewertungskomponenten, welche die Wirkungen des Schienenpersonennahverkehrsbaus in Bezug auf die Verbesserung der Mobilitätsversorgung oder die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Verkehrssysteme abbilden. Die Faktoren Klima- und Umweltschutz, Verkehrsverlagerung sowie Aspekte der Daseinsvorsorge erfahren eine stärkere Gewichtung als zuvor. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die umfassende Darstellung der gesellschaftlichen, verkehrlichen und gesamtwirtschaftlichen Vorteile von Vorhaben erleichtert wird, wodurch deren Förderperspektive tendenziell verbessert wird.

Informationen zu konkreten Vorhaben in Baden-Württemberg können gegebenenfalls vom Land, das für die Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs auf seinem Gebiet zuständig ist, erteilt werden.

93. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wie lange liefen die laut Presse vom Eisenbahn-Bundesamt gestoppten Planungen für den Bahnhof am Industriepark „Göhrener Tannen“ in Schwerin (www.svz.de/lokales/schwerin/artikel/posse-plaene-fuer-bahnhof-am-industriepark-schwerin-gestoppt-44333853), und ist von der Deutschen Bahn AG nun ein Alternativstandort zur Anbindung des Industrieparks Schwerin an die Regionalstrecke Rehna–Schwerin–Parchim vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 27. März 2023

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG war Planungsbeginn für das Vorhaben Bahnhof am Industriepark „Göhrener Tannen“ in Schwerin im März 2020. Die Planungen werden durch die DB AG überarbeitet. In dem Zuge werden mögliche Alternativstandorte untersucht.

94. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Welche über die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages hinausgehende Maßnahme plant die Bundesregierung zur Verbesserung des Lärmschutzes auf dem Streckenabschnitt zwischen Pastetten und Burghausen/Markt am Inn entlang der A 94?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. März 2023

Die A 94 zwischen Pastetten und Burghausen/Markt am Inn erfüllt die Auflagen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Eine ergänzende Überprüfung hat dies bestätigt. Damit gibt es keine Rechtsgrundlage, um ergänzenden Lärmschutz durch den Bund vorzusehen.

95. Abgeordneter
Josef Oster
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Sachstand bezüglich der Planung sowie des Baus der zweiten Schleusenkammer in Lehmen (Mosel), und wie viele Haushaltsmittel wurden dafür bisher im Bundeshaushalt (bitte nach Haushaltsjahren aufschlüsseln) eingestellt (www.wsa-mosel-saar-lahn.wsv.de/Web/WSA/Mosel-Saar/DE/Wasserstrassen/Projekte/01_Zweite_Moselschleusen/projekt_1_node.html; www.binnenschiff.de/wsa-trier-zum-bau-de-r-2-schleuse-lehmen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 30. März 2023**

Das Planfeststellungsverfahren zur zweiten Schleusenkammer Lehmen ist abgeschlossen. Zurzeit werden die Vergabeunterlagen erarbeitet. Zur Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen an den Bundeswasserstraßen gilt: Erhaltungsmaßnahmen müssen vor Ausbaumaßnahmen umgesetzt werden. Im Bundeshaushalt sind bisher weitere Planungs- und vorbereitende Maßnahmen veranschlagt.

96. Abgeordneter **Henning Rehbaum** (CDU/CSU) Wann setzt die Bundesregierung die bereits im Juli 2022 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2020/1280 in nationales Recht um, die ukrainischen Berufskraftfahrern ermöglichen würde, in Deutschland eine Beschäftigung aufzunehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 28. März 2023**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr arbeitet aktuell zusammen mit den Ländern, dem Kraftfahrt-Bundesamt, der Bundesdruckerei und der Deutschen Industrie- und Handelskammer daran, die erforderlichen Verfahren und Rechtsgrundlagen zu schaffen. Das Thema wird im März 2023 im Bund-Länder-Arbeitskreis „Berufskraftfahrerrecht“ erörtert werden.

Die Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/1280 in Deutschland ist für die zweite Jahreshälfte 2023 geplant.

97. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, die Ausnahmeregelung zur Zulassungsfrist für ukrainische Fahrzeuge bis zum Ende des zweijährigen Aufenthaltsrechts zu verlängern, wenn ja, wann wird es dazu eine Gesetzesänderung geben, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 31. März 2023**

In Anbetracht des fortdauernden Kriegsgeschehens in der Ukraine und der Verlängerung des aufenthaltsrechtlichen Schutzstatus der ukrainischen Flüchtlinge bis März 2024 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die Bundesländer gebeten, für Flüchtlinge aus der Ukraine, die mit ihrem Fahrzeug in Deutschland eingereist sind, eine Ausnahmeregelung zu erlassen, wonach ihnen – abweichend von den bestehenden Regelungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung – erlaubt wird, mit ihrem Fahrzeug für die Dauer von zwei Jahren ab Grenzübertritt, längstens jedoch bis zum 1. April 2024, am deutschen Straßenverkehr teilzunehmen, ohne eine Zulassung beantragen zu müssen.

Mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage kann das BMDV selbst keine Ausnahmegenehmigung für das Bundesgebiet erteilen. Das obliegt

den Ländern selbst. Das BMDV setzt sich daher für eine abgestimmte Lösung zwischen den Ländern ein. Die Beratungen dauern noch an. Die Verkehrsministerkonferenz hat inzwischen entschieden, eine gemeinsame Linie dazu zu erarbeiten.

98. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung der konkrete Stand der Planung zur Umsetzung des Erzgebirgsbasistunnels für die Bahn (TEN-Achse Berlin–Prag), und inwiefern gibt es bereits einen konkreten Zeitplan zur Realisierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 31. März 2023

Das Vorhaben befindet sich in einer sehr frühen Planungsphase. Derzeit führt die Vorhabenträgerin auf deutscher Seite das Trassenauswahlverfahren durch und wird im Jahr 2024 die Vorzugsvariante vorstellen. Anschließend ist die parlamentarische Befassung vorgesehen.

99. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- Sind landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen von der von der Bundesregierung geplanten Absenkung der Lkw-Mautpflichtgrenze ausgenommen, oder sollen diese künftig in die Maut einbezogen werden (siehe Ergebnis des Koalitionsausschusses am 28. März 2023 „Die Lkw-Mautpflichtgrenze wird zum 1. Januar 2024 abgesenkt, sodass grundsätzlich alle Nutzfahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse in die Gebührenerhebung einbezogen sind. [...] Handwerksbetriebe werden ausgenommen.“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 31. März 2023

Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Bundesfernstraßenmautgesetzes sind „land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes sowie den damit verbundenen Leerfahrten“ unabhängig von ihrer technisch zulässigen Gesamtmasse von der Lkw-Maut befreit. Die Absenkung der Mautpflichtgrenze hat auf mautbefreite Fahrzeuge keine Auswirkung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

100. Abgeordneter
Dr. Klaus Wiener
(CDU/CSU)
- Inwiefern erachtet die Bundesregierung es unter Betrachtung von Klimaschutzaspekten für sinnvoll, Abgeordnete des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages zu einer eintägigen Reise nach Japan mit nur zwei Einzelterminen und ohne weiteres angebotenes Rahmenprogramm einzuladen (wie mit Schreiben der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Steffi Lemke vom 13. März 2023 geschehen), bei der ausdrücklich keine Mitreise im Regierungsflugzeug ermöglicht und somit eine individuelle An- und Abreise erforderlich ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christian Kühn
vom 27. März 2023**

Wie alle Ressorts der Bundesregierung ist auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) bestrebt, im Rahmen der bestehenden Kapazitäten und unter Berücksichtigung von fachlichen Gesichtspunkten, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Teilnahme an Auslandsreisen angemessen zu berücksichtigen. Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Steffi Lemke ist im April 2023 Gast beim G7 Umwelt-, Klima- und Energiegipfel der japanischen Regierung. Sie verbindet diese Reise u. a. mit einem Besuch in der Präfektur Fukushima. Aus fachlicher Sicht wurde deshalb die Einladung von Abgeordneten mit atompolitischem Schwerpunkt für geeignet erachtet. Die Reise der Bundesministerin Steffi Lemke erfolgt allein unter Nutzung von zivilen Flugverbindungen.

Die Entscheidung darüber, ob den Einladungen des BMUV gefolgt wird oder nicht, liegt in der freien Entscheidung der eingeladenen Abgeordneten. Dabei können die Eingeladenen selbstverständlich auch Klimaschutzaspekte in ihre Abwägungen für eine Zu- oder Absage einbeziehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

101. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Wie viele Mittel aus dem DigitalPakt Schule sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher in den Landkreis Nienburg geflossen, und an welche Träger bzw. an welche Schulen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 27. März 2023**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erhält gemäß den §§ 12 und 18 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule von Länderseite jeweils zum 15. Februar (Stichtag: 31. Dezember) und 15. August (Stichtag: 30. Juni) Berichte zu bewilligten und abgeschlossenen Maßnahmen. Angaben zum Mittelabfluss liegen der Bundesregierung nur auf Ebene der Länder, nicht auf Ebene einzelner Kommunen oder Landkreise vor.

Die nachfolgenden Tabellen geben daher eine Übersicht über die vom Land Niedersachsen mit Stichtag 31. Dezember 2022 berichteten bewilligten und abgeschlossenen Maßnahmen im Landkreis Nienburg im Rahmen des Basis-DigitalPakt Schule sowie den Zusatzvereinbarungen (ZV) „Sofortausstattungsprogramm“, „Administration“ und „Leihgeräte für Lehrkräfte“.

Angaben zu den Letztempfängern sind in den dargestellten Tabellen nur im Bereich des Basis-DigitalPakts Schule gegeben, da die Berichterstattung im Rahmen der Zusatzvereinbarungen keine verpflichtende Angabe über einzelne Schulen als Letztempfänger vorsieht.

Von den für Schulträger im Landkreis im Basis-DigitalPakt Schule bewilligten Mittel i. H. v. 3.265.103,39 Euro fallen Mittel i. H. v. 1.523.186,50 Euro auf abgeschlossene, d. h. verwendungsnachweisgeprüfte Maßnahmen (siehe Tabelle 1). Die Mittel für abgeschlossene Maßnahmen werden i. d. R. zeitnah von den Ländern an die Schulträger ausgezahlt. Mittel i. H. v. 1.741.916,89 Euro sind derzeit in bewilligten, aber noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen gebunden.

In der ZV Sofortausstattungsprogramm werden zum Stichtag 31. Dezember 2022 sechs abgeschlossene, d. h. verwendungsnachweisgeprüfte Maßnahmen berichtet, die sich auf Mittel i. H. v. 607.113,21 Euro belaufen (siehe Tabelle 2).

In der ZV Administration werden zum Stichtag 31. Dezember 2022 noch keine abgeschlossenen, d. h. verwendungsnachweisgeprüften Maßnahmen berichtet (siehe Tabelle 3).

In der ZV Leihgeräte für Lehrkräfte werden zum Stichtag 31. Dezember 2022 vier abgeschlossene, d. h. verwendungsnachweisgeprüfte Maßnahmen berichtet, die sich auf Mittel i. H. v. 78.566,67 Euro belaufen.

Über die in den nachfolgend dargestellten Tabellen hinterlegten Angaben hinaus können weitere Mittel bereits beantragt, aber noch nicht bewilligt worden sein. Detaillierte Angaben zu eingegangenen, aber noch nicht beschiedenen Anträgen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Tabelle 1: Bewilligte und abgeschlossene Maßnahmen im Landkreis Nienburg im Basis-DigitalPakt Schule (Stichtag: 31. Dezember 2022)

Antragsteller/ Schulträger	Höhe der bewilligten Mittel in EUR	Anteil des Bundes in EUR	Letztempfänger (Schule)	Status der Maßnahme
ESTA-Bildungswerk gGmbH	6.000,00	4.026,74	BFS Altenpflege, Nienburg	abgeschlossen
ESTA-Bildungswerk gGmbH	682,63	614,37	BFS Altenpflege, Nienburg	abgeschlossen
ESTA-Bildungswerk gGmbH	24.630,00	14.755,19	BFS Altenpflege, Nienburg	abgeschlossen
ESTA-Bildungswerk gGmbH	1.400,00	750,36	BFS Altenpflege, Nienburg	abgeschlossen
ESTA-Bildungswerk gGmbH	34.033,82	30.630,44	BFS Altenpflege, Nienburg	bewilligt
Landkreis Nienburg/Weser	13.000,00	11.566,23	Johann-Beckmann- Gymnasium	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	11.197,56	10.077,80	Johann-Beckmann- Gymnasium	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	14.221,91	12.799,72	BBS Nienburg	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	138.733,04	119.523,26	BBS Nienburg	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	5.600,00	3.626,86	Oberschule Uchte	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	2.500,00	1.856,41	Gymnasium Stolzenau	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	15.000,00	8.856,10	Oberschule Loccum	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	12.000,00	8.787,03	Gymnasium Stolzenau	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	4.000,00	2.463,84	FöS-GB Helen-Keller	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	15.000,00	9.453,63	IGS Nienburg	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	15.000,00	12.666,22	Oberschule Loccum	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	10.000,00	9.000,00	Oberschule Steimbke	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	25.000,00	9.315,50	Oberschule Uchte	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	5.000,00	3.105,17	Marion-Blumenthal Oberschule Hoya	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	18.000,00	15.407,84	Johann-Beckmann- Gymnasium	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	25.000,00	15.418,42	Gymnasium Stolzenau	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	11.700,00	8.538,53	BBS Nienburg	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	4.907,50	4.416,75	Gymnasium Stolzenau	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	5.000,00	2.076,52	FöS-LE Gutenberg	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	14.000,00	9.825,89	Oberschule Steimbke	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	1.000,00	497,23	Oberschule Steimbke	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	13.000,00	7.220,30	Oberschule Steimbke	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	20.000,00	9.288,78	IGS Nienburg	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	3.800,00	3.420,00	Oberschule Loccum	bewilligt
Landkreis Nienburg/Weser	5.000,00	4.391,10	IGS Nienburg	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	10.451,92	8.759,78	Johann-Beckmann- Gymnasium	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	14.000,00	9.762,17	Oberschule Uchte	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	6.000,00	5.194,35	Gymnasium Stolzenau	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	5.000,00	3.869,96	Marion-Blumenthal Oberschule Hoya	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	682,08	613,87	Gymnasium Stolzenau	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	3.000,00	2.133,84	Gymnasium Stolzenau	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	3.500,00	2.139,69	Oberschule Loccum	abgeschlossen

Antragsteller/ Schulträger	Höhe der bewilligten Mittel in EUR	Anteil des Bundes in EUR	Letztempfänger (Schule)	Status der Maßnahme
Landkreis Nienburg/Weser	31.500,00	26.981,71	Marion-Blumenthal Oberschule Hoya	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	27.000,00	15.869,66	Oberschule Steimbke	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	5.000,00	3.967,41	FöS-GB Helen-Keller	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	9.000,00	7.703,91	Oberschule Marklohe	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	40.000,00	36.000,00	Johann-Beckmann- Gymnasium	bewilligt
Landkreis Nienburg/Weser	36.000,00	30.815,68	Gymnasium Stolzenau	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	49.500,00	34.667,63	Oberschule Loccum	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	14.500,00	12.358,27	Oberschule Uchte	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	9.000,00	8.086,05	Oberschule Marklohe	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	10.000,00	5.771,38	Gymnasium Stolzenau	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	18.000,00	16.070,96	Oberschule Uchte	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	250	169,43	Gymnasium Stolzenau	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	10.000,00	7.703,92	Johann-Beckmann- Gymnasium	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	1.978,83	1.780,95	BBS Nienburg	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	48.000,00	19.396,24	BBS Nienburg	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	5.000,00	3.967,42	FöS-GB Astrid Lindgren	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	5.000,00	3.851,97	Johann-Beckmann- Gymnasium	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	10.000,00	7.934,83	FöS-SR Fröbel	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	13.000,00	11.470,41	Johann-Beckmann- Gymnasium	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	119.000,00	105.830,87	BBS Nienburg	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	19.281,04	15.844,57	BBS Nienburg	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	250	122,88	Gymnasium Stolzenau	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	2.000,00	923,2	Oberschule Uchte	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	15.000,00	1.981,35	Oberschule Uchte	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	7.500,00	6.750,00	Oberschule Uchte	bewilligt
Landkreis Nienburg/Weser	3.000,00	2.574,00	Marion-Blumenthal Oberschule Hoya	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	2.500,00	2.250,00	Oberschule Uchte	bewilligt
Landkreis Nienburg/Weser	10.000,00	9.000,00	Gymnasium Stolzenau	bewilligt
Landkreis Nienburg/Weser	12.000,00	10.800,00	Gymnasium Stolzenau	bewilligt
Landkreis Nienburg/Weser	20.000,00	18.000,00	Gymnasium Stolzenau	bewilligt
Landkreis Nienburg/Weser	11.134,00	10.020,60	Oberschule Loccum	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	8.000,00	7.200,00	BBS Nienburg	bewilligt
Landkreis Nienburg/Weser	40.000,00	36.000,00	BBS Nienburg	bewilligt
Landkreis Nienburg/Weser	237.599,87	213.839,88	BBS Nienburg	bewilligt
Landkreis Nienburg/Weser	4.638,62	4.174,76	FöS-SR Fröbel	bewilligt
Landkreis Nienburg/Weser	4.638,62	4.174,76	Johann-Beckmann- Gymnasium	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	2.059,89	1.853,90	FöS-GB Astrid Lindgren	abgeschlossen
Samtgemeinde Grafschaft Hoya	32.776,67	22.937,41	Kapitän-Koldewey- Grundschule	abgeschlossen
Samtgemeinde Grafschaft Hoya	23.650,81	16.706,15	Schule Am Weser- bogen Grundschule	abgeschlossen
Samtgemeinde Liebenau	80.000,00	67.291,20	St. Laurentius-Grund- schule	bewilligt

Antragsteller/ Schulträger	Höhe der bewilligten Mittel in EUR	Anteil des Bundes in EUR	Letztempfänger (Schule)	Status der Maßnahme
Samtgemeinde Mittelweser	94.671,00	85.203,90	OBS Mittelweser	bewilligt
Samtgemeinde Mittelweser	52.173,58	46.956,22	Grundschule Regenbogenschule Stolzenau	bewilligt
Samtgemeinde Steimbke	15.384,11	13.845,70	Grundschule Rodewald	abgeschlossen
Samtgemeinde Steimbke	15.824,16	14.241,74	Grundschule Rodewald	abgeschlossen
Samtgemeinde Steimbke	6.629,40	5.966,46	Grundschule Rodewald	abgeschlossen
Samtgemeinde Steimbke	18.986,74	17.088,07	Grundschule Rodewald	abgeschlossen
Samtgemeinde Steimbke	6.652,10	5.986,89	Grundschule Steimbke	abgeschlossen
Samtgemeinde Steimbke	6.855,26	6.169,73	Grundschule Steimbke	abgeschlossen
Samtgemeinde Steimbke	9.898,09	8.908,28	Grundschule Steimbke	abgeschlossen
Samtgemeinde Steimbke	10.712,65	9.641,39	Grundschule Steimbke	abgeschlossen
Schulen Rahn gGmbH	27.486,23	22.500,00	RS Rahn	abgeschlossen
Schulen Rahn gGmbH	7.270,80	6.543,72	FOS Dr. Paul Rahn, Nienbg	abgeschlossen
Schulen Rahn gGmbH	10.251,85	9.226,67	RS Rahn	abgeschlossen
Schulen Rahn gGmbH	29.178,80	26.260,92	FOS Dr. Paul Rahn, Nienbg	abgeschlossen
Schulen Rahn gGmbH	26.131,85	23.518,67	FOS Dr. Paul Rahn, Nienbg	abgeschlossen
Schulen Rahn gGmbH	8.318,10	7.486,29	FOS Dr. Paul Rahn, Nienbg	abgeschlossen
Schulen Rahn gGmbH	15.644,93	14.080,44	RS Rahn	abgeschlossen
Schulen Rahn gGmbH	24.999,00	19.989,60	FOS Dr. Paul Rahn, Nienbg	abgeschlossen
Stadt Nienburg/Weser	20.000,00	17.956,21	Albert-Schweitzer- Schule, Gymnasium	abgeschlossen
Stadt Nienburg/Weser	22.000,00	18.106,33	Marion-Dönhoff- Gymnasium	abgeschlossen
Stadt Nienburg/Weser	8.500,00	7.535,21	Albert-Schweitzer- Schule, Gymnasium	abgeschlossen
Stadt Nienburg/Weser	46.000,00	38.813,78	OBS Nienburg	abgeschlossen
Stadt Nienburg/Weser	41.000,00	36.838,49	Albert-Schweitzer- Schule, Gymnasium	abgeschlossen
Stadt Nienburg/Weser	18.400,00	16.525,60	Albert-Schweitzer- Schule, Gymnasium	abgeschlossen
Stadt Nienburg/Weser	15.675,17	14.107,65	Grundschule am Bach	abgeschlossen
Stadt Nienburg/Weser	5.599,27	5.039,34	Albert-Schweitzer- Schule, Gymnasium	abgeschlossen
Stadt Nienburg/Weser	10.911,40	9.820,26	Marion-Dönhoff- Gymnasium	abgeschlossen
Stadt Nienburg/Weser	5.120,50	4.608,45	Grundschule Langendamm	abgeschlossen
Stadt Nienburg/Weser	4.980,08	4.482,07	Grundschule Nordertorschule	abgeschlossen
Stadt Nienburg/Weser	7.284,80	6.556,32	Grundschule am Bach	abgeschlossen

Antragsteller/ Schulträger	Höhe der bewilligten Mittel in EUR	Anteil des Bundes in EUR	Letztempfänger (Schule)	Status der Maßnahme
Stadt Nienburg/Weser	62.764,71	56.488,24	Grundschule Alpheideschule- Nienburg GS FÖS KM	abgeschlossen
Stadt Nienburg/Weser	64.000,00	57.600,00	Grundschule Friedrich-Ebert-Schule	bewilligt
Stadt Nienburg/Weser	247.000,00	222.300,00	Albert-Schweitzer- Schule, Gymnasium	bewilligt
Stadt Nienburg/Weser	222.000,00	199.800,00	Marion-Dönhoff- Gymnasium	bewilligt
Stadt Nienburg/Weser	47.000,00	42.300,00	Grundschule am Bach	bewilligt
Stadt Nienburg/Weser	134.000,00	120.600,00	OBS Nienburg	bewilligt
Stadt Nienburg/Weser	55.000,00	49.500,00	Grundschule Langendamm	bewilligt
Stadt Nienburg/Weser	26.000,00	23.400,00	Grundschule Nordertorschule	bewilligt
Stadt Nienburg/Weser	110.000,00	99.000,00	OBS Nienburg	bewilligt
Stadt Nienburg/Weser	83.000,00	74.700,00	Grundschule Friedrich-Ebert-Schule	bewilligt
Stadt Nienburg/Weser	68.000,00	61.200,00	Marion-Dönhoff- Gymnasium	bewilligt
Stadt Nienburg/Weser	10.000,00	9.000,00	Grundschule Nordertorschule	bewilligt
Stadt Nienburg/Weser	12.000,00	10.800,00	Grundschule Alpheideschule- Nienburg GS FÖS KM	bewilligt
Stadt Nienburg/Weser	17.000,00	15.300,00	Grundschule am Bach	bewilligt
Summe	3.265.103,39	2.765.685,89		

Tabelle 2: Abgeschlossene Maßnahmen im Landkreis Nienburg in der ZV Sofortausstattungsprogramm (Stichtag: 31. Dezember 2022)

Antragsteller/Schulträger	Höhe der Mittel gemäß Verwendungsnachweis in EUR	Anteil des Bundes in EUR	Status der Maßnahme
ESTA-Bildungswerk gGmbH	4.753,64	4.055,13	abgeschlossen
Landkreis Nienburg/Weser	300.738,02	273.398,20	abgeschlossen
Samtgemeinde Grafschaft Hoya	20.881,54	18.793,39	abgeschlossen
Samtgemeinde Mittelweser	41.403,68	36.744,90	abgeschlossen
Schulen Rahn gGmbH	16.691,63	14.852,61	abgeschlossen
Stadt Nienburg/Weser	222.644,70	197.841,80	abgeschlossen
Summe	607.113,21	545.686,03	

Tabelle 3: Bewilligte Maßnahmen im Landkreis Nienburg in der ZV Administration (Stichtag: 31. Dezember 2022)

Antragsteller/Schulträger	Höhe der bewilligten Mittel in EUR	Anteil des Bundes in EUR	Status der Maßnahme
Samtgemeinde Mittelweser	59.402,66	43.341,48	bewilligt
Summe	59.402,66	43.341,48	

Tabelle 4: Abgeschlossene Maßnahmen im Landkreis Nienburg in der ZV Leihgeräte für Lehrkräfte (Stichtag: 31. Dezember 2022)

Antragsteller/Schulträger	Höhe der Mittel gemäß Verwendungsnachweis in EUR	Anteil des Bundes in EUR	Status der Maßnahme
ESTA-Bildungswerk gGmbH	2.506,15	2.278,32	abgeschlossen
Samtgemeinde Grafschaft Hoya	21.179,79	19.254,35	abgeschlossen
Samtgemeinde Mittelweser	40.719,73	37.017,94	abgeschlossen
Schulen Rahn gGmbH	14.161,00	12.281,82	abgeschlossen
Summe	78.566,67	70.832,43	

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

102. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)

Nach welchen Kriterien hat die Bundesregierung die Länder Ghana, Marokko, Tunesien, Ägypten, Jordanien, Nigeria, den Irak, Pakistan und Indonesien für die Einrichtung von „Zentren für Migration und Entwicklung“ ausgewählt, und wie bewertet die Bundesregierung den Bildungs- und Ausbildungsstand potentieller Migranten in diesen Staaten (www.spiegel.de/politik/deutschland/bundesregierung-will-ueber-migrationszentren-in-afrika-und-asien-fachkraefte-anwerben-a-3047e124-7d98-438e-8f90-8572a6ddefdc)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 28. März 2023**

Die Auswahl der Länder für die Einrichtung von „Zentren für Migration und Entwicklung“ basiert auf einem umfassenden Prüfprozess, der u. a. Prüfmissionen der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, Gespräche mit Akteuren in den Partnerländern, Auswertungen bisheriger Erfahrungen anderer Migrations- und Berufsbildungsvorhaben und Fachkräfte-Potenzialanalysen der Bundesagentur für Arbeit etc. beinhaltet.

Zentrale Auswahlkriterien waren dabei (1.) Potenzial für einen umfassenden Migrationsansatz, d. h. für reguläre Arbeitsmigration, regionale Mobilität und die Reintegration von Rückkehrenden; (2.) Anknüpfungsmöglichkeiten an das bilaterale Portfolio der Entwicklungszusammenarbeit (z. B. im Bereich berufliche Bildung); (3.) Unterstützungsbedarfe und Prioritäten der Partnerregierungen. Das Potenzial für europäische Kooperationen wurde ebenfalls berücksichtigt.

Der Bildungs- und Ausbildungsstand in den einzelnen Ländern wird von der Bundesregierung weder systematisch erhoben noch einer Bewertung unterzogen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

103. Abgeordnete **Carolyn Bachmann** (AfD) Steht der aktuelle Vorstoß des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hinsichtlich des seriellen Bauens (www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/03/serielles-bauen.html) in einem Zusammenhang mit der Äußerung der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser im Rahmen des Flüchtlingsgipfels zum seriellen Wohnungsbau (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/fluechtlingsgipfel-faeser-107.html), und wenn ja, in welchem (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 30. März 2023**

Die Bundesregierung befindet sich zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen in engem Austausch mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden. Der Flüchtlingsgipfel am 16. Februar 2023 war Auftakt für einen intensiven Arbeitsprozess der beteiligten Akteure. Zur Verbesserung der Flüchtlingsunterbringung kann auch das serielle und modulare Bauen beitragen. Die Ausschreibung der neuen Rahmenvereinbarung „Serielle und modulare Bauen 2.0“ wurde am 13. März 2023 gestartet. Die Ausschreibung berücksichtigt den Bedarf an Wohnraum für die Folgeunterbringung von Geflüchteten, der den Anforderungen eines freifinanzierten beziehungsweise des geförderten Wohnens ge-

nügt und langfristig nutzbar ist. Die Rahmenvereinbarung kann damit von den durch den GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. vertretenen Auftraggebern genutzt werden, um Wohnraum für Geflüchtete in serieller Bauweise zu errichten.

104. Abgeordneter
**Dr. Jan-Marco
Luczak**
(CDU/CSU)

Gilt die Aussage der Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Klara Geywitz, dass ein Sanierungszwang, welcher durch die Neufassung der Gebäude-Energieeffizienz-Richtlinie im Europäischen Parlament droht, ein „unverhältnismäßiger“ und „absolut harter Eingriff in Eigentumsrechte der Hausbesitzer“ sei, auch mit Blick auf die Vorgaben des von ihr selbst mitverfassten Entwurfs zum Gebäudeenergiegesetz (GEG), wonach ab dem 1. Januar 2024 alle neu eingebauten Heizungen auf Grundlage von 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden müssen und dies in vielen älteren Bestandsgebäuden nur über eine Wärmepumpe und den zum ökonomisch sinnvollen Betrieb zusätzlich erforderlichen Investitionen in Dämmung und ggfs. Flächenheizkörper möglich sein wird (wenn nein, bitte die Gründe, warum die durch die Neufassung des GEG drohenden faktischen Sanierungszwänge anders zu beurteilen sind, erläutern), und was tut die Bundesministerin auf europäischer und nationaler Ebene, dass es nicht zu gesetzlichen bzw. faktischen Sanierungszwängen kommt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 30. März 2023**

Der derzeit in der Ressortabstimmung befindliche Entwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) dient der Umsetzung der Vorgabe, dass ab dem 1. Januar 2024 möglichst jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden soll. Der Entwurf regelt die hierfür erforderlichen Anforderungen technologieoffen und anlagenbezogen. Eine Anpassung der Effizienzanforderungen für Gebäude (Bestand wie Neubau) ist mit der Umsetzung dieser Vorgabe nicht verbunden.

Die Trilogverhandlungen über den Entwurf der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) werden voraussichtlich im April 2023 beginnen. Ziel der Bundesregierung ist eine lebensnahe Regelung, die niemanden überfordert und gleichzeitig die Klimaneutralität sicherstellt.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Schriftliche Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 20/6142 des Abgeordneten Jan Korte

Wie viele Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse existieren im Fuhrpark des Bundes (bitte nach Zuständigkeitsbereichen der Bundesministerien aufschlüsseln, Daten für das Bundesministerium der Verteidigung ggf. nachreichen), und wie viele davon sind mit Abbiegeassistenten ausgestattet?

nachträglich ergänzt:

Die Nachlieferung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) zu der Frage lautet wie folgt:

Der Geschäftsbereich des BMVg hat einen Bestand von 24.346 Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen. Davon verfügen 294 Fahrzeuge über einen Abbiegeassistenten.

Ein Großteil des gemeldeten Fahrzeugbestands dient der taktischen Mobilität unserer Soldatinnen und Soldaten. Zur Wahrung der Verkehrssicherheit werden bei Nutzung dieser Kfz aktive Beifahrerinnen und Beifahrer eingesetzt, die verpflichtet sind, den Fahrer unter anderem beim Abbiegevorgang nach rechts zu unterstützen.

Berlin, den 31. März 2023

Bundeshaushalt 2023		
Behörde Epl.	Anzahl der Planstellen/Stellen, die aus dem Bundeshaushalt 2023 finanziert sind und den Beauftragten und Koordinatoren der Bundesregierung zugeordnet sind Planstelle/Stelle	Anzahl der Planstellen/Stellen, die aus dem Bundeshaushalt 2023 finanziert sind und den Beauftragten und Koordinatoren der Bundesregierung zugeordnet sind Mittel*) €
1	2	3
AS Migration Kap. 0413	1 x B 6 6 x B 3 2 x A 16 16 x A 15 11 x A 14 4 x A 13h 1 x A 13g+Z 6 x A 13g 3 x A 12 2 x A 11 1 x A 10 1 x A 9m+Z 1 x A 9m 2 x A 8 1 x A 7 1 x A 6e 1 x E 15 1 x E 13 2 x E 12 1 x E 11 2 x E 9a 1 x E 8	185.251 942.582 281.172 2.010.320 1.173.447 375.832 104.834 595.488 262.404 157.136 65.483 72.103 66.914 121.456 54.284 54.759 112.109 83.039 193.244 83.809 134.998 61.333
AS Ost Kap. 0415	1 x B 6 7 x B 3 2 x A 16 16 x A 15 5 x A 14 5 x A 13g+Z 3 x A 13g 1 x A 12 3 x A 9m 1 x E 9a 1 x E 8 1 x E 6	185.251 1.099.679 281.172 2.010.320 533.385 524.170 297.744 87.468 200.742 67.499 61.333 56.612
AA Epl. 05	0,5 A15 6 A14 A13 3 E14 0,5 E13 0,5 E9a 4 E8 1 E7	162.942 1.574.887 234.364 696.742 111.834 93.108 634.484 148.260
BMI Epl. 06	4x A 15 2 x A 14 2 x A 13g+Z 1 x A 9m 1 x E 9a 2 x E 8 1 x E 7	502.578 213.354 209.668 66.914 67.499 122.666 57.034
	Anmerkung: Anhand der aktuellen Ist- Besetzung, ohne Planstellen/Stellen der Beauftragten und Koordinatoren selbst	

Beauftragte und Koordinatoren der Bundesregierung

Bundeshaushalt 2023		
Behörde Epl.	Anzahl der Planstellen/Stellen, die aus dem Bundeshaushalt 2023 finanziert sind und den Beauftragten und Koordinatoren der Bundesregierung zugeordnet sind Planstelle/Stelle	Anzahl der Planstellen/Stellen, die aus dem Bundeshaushalt 2023 finanziert sind und den Beauftragten und Koordinatoren der Bundesregierung zugeordnet sind Mittel*) €
1	2	3
BMJ Epl. 07	6	557.593
BMWK Epl. 09	2 x E 14 2 x E 7 (ü)	185.690 124.468
BMEL Epl. 10	1 x B 6 2 x A 14 1 x A 13g 1 x A 8	185.251 213.354 99.248 60.728
	Die aufgeführten Planstellen im Epl. 10 wurden mit dem Haushalt 2023 für die Einrichtung der Funktion einer/eines Beauftragten der Bundesregierung für Tierschutz ausgebracht; diese soll kurzfristig eingerichtet werden.	
BMAS Epl. 11	1x ATB 6; 2x E6	162251; 56612 je E6
BMDV Epl. 12	1x A 16, 1x A 9 m + Z	140.586 72.103
	Neben der Bezahlung als Parlamentarische Staatssekretäre wird keine weitere Vergütung gezahlt. Dem Beauftragten der Bundesregierung für den Schienenverkehr sind aktuell zwei Planstellen aus dem Haushalt des BMDV zugeordnet. Dem Koordinator der Bundesregierung für Güterverkehr und Logistik sind keine Planstellen zugeordnet	
BMG Epl. 15	2,0 B 3	225.124,00
	4,3 A 15	385.224,10
	4,25 A 14	321.861,00
	0,8 A 13 h	53.152,80
	2,0 A 13 g	148.876,00
	1,0 A 8	45.135,00
	1,5 E 15	166.963,50
	3,0 E 13	246.717,00
	0,8 E 12	76.657,60
	1,0 E 9b	70.441,00
	1,0 E 9a	66.699,00
	2,0 E 8	121.066,00
2,0 E 7	112.468,00	
1,0 E 5	53.139,00	

Beauftragte und Koordinatoren der Bundesregierung

Bundeshaushalt 2023		
Behörde Epl.	Anzahl der Planstellen/Stellen, die aus dem Bundeshaushalt 2023 finanziert sind und den Beauftragten und Koordinatoren der Bundesregierung zugeordnet sind Planstelle/Stelle	Anzahl der Planstellen/Stellen, die aus dem Bundeshaushalt 2023 finanziert sind und den Beauftragten und Koordinatoren der Bundesregierung zugeordnet sind Mittel*) €
1	2	3
BMFSFJ Epl. 17	2x B 3	314.195
	3x A 16	421.758
	18x A 15	2.261.603
	13x A 14	1.386.802
	10x A 13 h	939.577
	A 13g +Z	104.834
	3x A 13 g	297.745
	2x A 12	174.936
	2x A 11	157.136
	2x A 10	130.966
	A 9g	55.485
	5x A 9m	334.571
	2x A 8	121.455
	2x A 7	108.568
	2x A 6m	100.871
	3x E 15	336.327
	3x E 14	280.935
7x E 13	581.273	
2x E 11	167.816	
1x E 9b	71.241	
2x E 6	113.224	
BMZ Epl. 23	A7; E15; B3	40.097 ; 91.355 ; 112.562
BMWSB Epl. 25	2,25 x A15, 4x A13g, E14, E13, B3, E6	773.009

*) Beträge gem. BMF-Rundschreiben vom 29. Juli 2022 - II A 3 - H 1012-10/21/0003 :001; DOK 2022/0565768
Anmerkung: BMG sowie BMZ haben bei der Berechnung der Mittel (Spalte 3) lediglich die Bezüge zu Grunde gelegt. Bei den anderen Ressorts wurden die Versorgungsausgaben, Nebenkosten sowie sonstige Nebenkosten in die Berechnung mit einbezogen.

